

Bundesrat

Drucksache 436/00
12.07.00

EU - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Lebensversicherungen (Neufassung)
KOM(2000) 398 endg.; Ratsdok. 9956/00

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 12. Juli 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Juni 2000 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 81/89 = AE-Nr. 890219,
Drucksache 277/91 = AE-Nr. 911124 und
Drucksache 634/93 = AE-Nr. 932514.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

1. Im Zusammenhang mit dem Europa der Bürger ist es ein wichtiges Anliegen der Kommission, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für den Bürger leichter faßlich und zugänglich wird und er bessere Möglichkeiten hat, die besonderen Rechte, die das Gemeinschaftsrecht ihm gibt, in Anspruch zu nehmen.

Dieses Ziel läßt sich so lange nicht erreichen, wie zahlreiche Rechtsvorschriften, die mehrfach - und oftmals in wesentlichen Punkten - geändert worden sind, nur in zerstückelter Form vorliegen, so daß die geltenden Vorschriften teils im ursprünglichen Text und teils in den späteren Fassungen zusammengesucht werden müssen, was mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Soll das Gemeinschaftsrecht verständlich und transparent sein, müssen häufig geänderte Rechtsvorschriften also kodifiziert werden.

2. Am 1. April 1987 beschloß die Kommission daher, ihre Dienststellen anzuweisen, alle Rechtsvorschriften spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Sie stellte heraus, daß dies eine Mindestanforderung sei; alle Dienststellen sollten bestrebt sein, die Texte in ihrem Zuständigkeitsbereichs auch schon früher zu kodifizieren, um so für Klarheit und gute Verständlichkeit der Normen des Gemeinschaftsrechts zu sorgen.

In den Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Edinburgh (Dezember 1992) wurde dieses Anliegen bestätigt und die Bedeutung der konstitutiven Kodifikation hervorgehoben, da diese Gewißheit darüber vermittelt, welche Rechtsnorm zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Angelegenheit gilt.

3. Daher nahm die Kommission die konstitutive Kodifikation folgender Rechtsvorschriften in ihr Legislativprogramm für 1994 auf: die Erste Richtlinie des Rates 79/267/EWG vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung), die Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie die Änderung der Richtlinie 79/267/EWG und die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung).
4. Bei den Vorarbeiten zu dem entsprechenden Vorschlag für eine konstitutive Kodifikation zeigte sich jedoch, daß das Ziel, den neuen Text so transparent und zuverlässig wie möglich zu gestalten, es gebietet, die bestehenden Richtlinien in einigen Punkten zu ändern. Die entsprechenden Vorschläge gehen materiell-inhaltlich über das hinaus, was im Sinne der "interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten" im Rahmen einer bloßen Kodifikation akzeptabel ist. Die im folgenden aufgeführten Änderungsvorschläge betreffen daher nur fehlerhafte Stellen in bestimmten Texten, die Klärung der Rechtslage in bestimmten Fällen und die Streichung der Namen von Unternehmen, die bestimmte Tätigkeiten aufgegeben haben und nicht mehr genannt werden müssen.

Die Kommission hat daher beschlossen, keine konstitutive Kodifikation, sondern eine Neufassung der genannten Richtlinien vorzuschlagen.

Warum materiell-inhaltliche Änderungen der bestehenden Bestimmungen vorgeschlagen werden, wird nachstehend erläutert. Die Änderungen sind in dem Textkorpus durch Kursivdruck bzw. Fettdruck und das Wort "neu" in der rechten Randspalte hervorgehoben.

Alle anderen bestehenden Bestimmungen, bei denen die Kommission gegenwärtig keine Änderungen vorzuschlagen beabsichtigt, stellen den Teil "konstitutive Kodifikation" der beigefügten Vorlage dar. Die konstitutive Kodifikation wurde auf der Grundlage der im Amtsblatt in allen Amtssprachen veröffentlichten Rechtsakte erstellt. Ihr Inhalt bleibt vollständig gewahrt; bei der Zusammenstellung der Bestimmungen wurden nur die formalen Änderungen vorgenommen, die durch die Kodifizierung selbst erforderlich werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Kommission in den bestehenden Text diejenigen Änderungen an den Ausschußverfahren (Komitologie) eingeführt hat, die sich aus dem Beschluß 1999/468/EG ergeben; dabei hat sie diejenigen in den nunmehr neugefaßten Richtlinien bereits enthaltenen Verfahrensarten übernommen. Die Artikel wurden neu durchnummeriert, doch werden die alten Artikelnummern in der Randspalte genannt, um Verweise zu erleichtern. Eine Konkordanztafel befindet sich in Anhang V.

Die formale Gestaltung des Teils "konstitutive Kodifikation" entspricht derjenigen, die üblicherweise bei Vorschlägen, die lediglich eine Kodifizierung von Rechtstexten beinhalten, verwendet wird.

Indem verschiedene materiell-inhaltliche Änderungen in einen einheitlichen Text, durch den auch bestehende Rechtsvorschriften kodifiziert werden, aufgenommen werden, können das Europäische Parlament und der Rat diese Änderungen im Gesamtzusammenhang prüfen; darüber hinaus wird allen Interessenten ein klar gegliederter, kohärenter einheitlicher Rechtsakt an die Hand gegeben. Die Alternative wäre gewesen, neue, aus dem Zusammenhang gerissene Änderungsvorschläge oder aber eine einfache Kodifizierung vorzulegen, in deren Rahmen einige Bestimmungen unklar wären oder mit anderen Rechtsakten nicht übereinstimmen würden.

II. Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m). Definition des "geregelten Markts".

Die mit der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie erlassene Definition des geregelten Marktes war als befristet gedacht, nämlich bis zum Erlass einer Definition in einer Richtlinie über Finanzanlage-Dienstleistungen. Die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen trat am 31. Dezember 1995 in Kraft, doch sind aufgrund von Artikel 2 dieser Richtlinie Lebensversicherungsunternehmen, aus ihrem Regelungsbereich ausgenommen. Daher kann ihre Definition des geregelten Marktes nur über eine Änderung in die Lebensversicherungsrichtlinie aufgenommen werden.

Die vorgeschlagene neue Definition entspricht der Definition des geregelten Marktes in der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, soweit es um Märkte innerhalb der EU geht. Für Drittlandsmärkte wird vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber zu überlassen, ob der entsprechende Finanzmarkt anerkannt werden kann, was voraussetzt, daß dieser vergleichbaren Anforderungen entspricht wie geregelte Märkte in der EU.

2. Artikel 18 Absatz 3, Stichtag im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Betreiben von Lebens- und Schadenversicherung.

Mit dem Tag der Bekanntmachung der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie (15. März 1979) erlosch das Recht, Unternehmen die Zulassung für das gleichzeitige Ausüben der Lebens- und der Schadenversicherung zu erteilen. Zu diesem Zeitpunkt beide Tätigkeiten zugleich ausübende Unternehmen durften dies jedoch auch weiterhin tun. Danach sind sechs Länder der EG beigetreten, doch in keiner der betreffenden Beitrittsakte wurde eine Ausnahme von dem genannten Stichtag gewährt, weil davon ausgegangen wurde, die Bestimmung über die gleichzeitige Ausübung beider Tätigkeiten müßte im Falle Griechenlands, Portugals und Spaniens ab dem Tage des Beitritts und im Falle Österreichs, Finnlands und Schwedens ab dem im EWR-Abkommen festgelegten Zeitpunkt gelten.

Die Prüfung der Rechtslage ergab, daß die betreffenden Mitgliedstaaten angesichts des Fehlens einer besonderen Bestimmung in der Beitrittsakte die allgemeinen Regelungen zu beachten haben. Was die Aufhebung des Rechts, die Zulassung zur gleichzeitigen Ausübung beider Tätigkeiten zu erteilen, anbetrifft, so ist stets unterstellt worden, daß die sechs zuletzt beigetretenen Mitgliedstaaten die Bestimmung vom Tage des Beitritts an (Griechenland, Portugal und Spanien) bzw. von dem im EWR-Abkommen festgelegten Zeitpunkt an (Österreich, Finnland und Schweden) anzuwenden haben. Zur Klärung der Rechtslage wird daher vorgeschlagen, die Bestimmung dahingehend zu ändern, daß sie dem entspricht, was durchgängig als geltendes Recht angesehen worden ist.

3. Artikel 27 Nummer 3 Buchstabe a), Berechnung "künftiger Gewinne".

Mit Erlaß der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie wurde das Prinzip der Kontrolle durch das Herkunftsland eingeführt. Bei der Berechnung des Multiplikators hat jedoch gemäß der einschlägigen Bestimmung nach wie vor der Aufnahmemitgliedstaat das Sagen; es wird als Fehler betrachtet, daß dieser Punkt nicht durch die Dritte Lebensversicherungsrichtlinie geändert wurde. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll nunmehr diese Unterlassung behoben werden, indem die Entscheidung entsprechend dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle dem Herkunftsmitgliedstaat übertragen wird.

4. Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe g) sowie Absätze 3 und 4, Tätigkeitsplan.

Mit Erlaß der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie wird der Grundsatz einer einheitlichen Zulassung für das EU-Staatsgebiet eingeführt. Damit konnten in einem Mitgliedstaat zugelassene Versicherungsunternehmen ohne weitere Zulassung Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten errichten. Bestimmungen über die Informationen, die der Aufnahmemitgliedstaat in einem Tätigkeitsplan zu erhalten hatte, bevor eine Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat errichtet werden konnte, waren daher nicht mehr erforderlich. Aufgrunddessen wurde Artikel 11 der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie, in dem der Inhalt des Tätigkeitsplans angegeben wurde, durch Artikel 33 der Dritten Lebensversicherungsrichtlinie gestrichen. Das Erfordernis einer Vorlage eines Tätigkeitsplans gilt aber weiterhin, wenn ein Drittlandsunternehmen in der EU eine Zweigstelle errichten will. Die Angabe des Inhalts des Tätigkeitsplans, der vor Errichtung von Drittlandszweigniederlassungen in der EU vorzulegen ist, wurde leider gestrichen, als Artikel 11 im Zusammenhang mit EG-Zweigniederlassungen aufgehoben wurde. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Wortlaut des gestrichenen Artikels in bezug auf den Inhalt des Tätigkeitsplans, der für Drittlandszweigniederlassungen vorzulegen ist, wieder in den Richtlinien text aufgenommen werden.

5. Artikel 59 Absatz 2, Ausnahmen und Abschaffung einschränkender Maßnahmen

Bei Erlass der Ersten Lebensversicherungsrichtlinie wurde bestimmten Unternehmen ausnahmsweise das Recht gewährt, die Tätigkeiten fortzusetzen, die sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie ausübten. Es handelte sich dabei um das belgische Unternehmen "Caisse générale d'épargne et de retraite (CGER)"/"Algemene Spaaren Liftrentekas (ASLK)", die im Vereinigten Königreich aufgrund der "Friendly Societies Acts" gegründeten Gesellschaften und die "Banca nazionale delle comunicazioni" in Italien. Inzwischen haben sowohl das belgische als auch das italienische Unternehmen ihre spezifische Tätigkeitsstruktur verloren, so daß sie keiner besonderen Ausnahmeregelung mehr bedürfen. Deshalb wird vorgeschlagen, den Absatz durch Streichung der entsprechenden Firmennamen zu ändern. Der Verweis auf die im Vereinigten Königreich aufgrund der "Friendly Societies Act" gegründeten Gesellschaften ist nach wie vor gültig, weshalb er im vorgeschlagenen Text verbleibt.

6. Artikel 67 Absatz 1, erworbene Rechte bestehender Zweigniederlassungen.

In der gegenwärtigen Fassung heißt es in dem entsprechenden Absatz wie folgt: "Diejenigen Zweigniederlassungen, die ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Mitgliedstaats der Niederlassung aufgenommen haben ...". In Artikel 1 ist "Niederlassung" wie folgt definiert: "Der Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung des Unternehmens". Vom Text her ist also nicht klar, ob die Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, die Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats sind oder die Bestimmungen des Mitgliedstaates der Zweigniederlassung. Der Text entstammt der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, doch ist er dort klarer, da der Wortlaut dort "ihr Aufnahmemitgliedstaat" ("their host Member State") ist. Die Versicherungsrichtlinie hat keine Definition des Aufnahmemitgliedstaats, sondern eine Definition des "Mitgliedstaats der Zweigniederlassung". Zur Klärung wird vorgeschlagen, in dem entsprechenden Absatz "Mitgliedstaat der Niederlassung" durch "Mitgliedstaat der Zweigniederlassung" zu ersetzen. [IM DOKUMENT XV/2022/95-DE, REV. 2A IST DIESE ÄNDERUNG NICHT ENTHALTEN]

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über Lebensversicherungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und auf Artikel 55,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag²,

1. Die Erste Richtlinie des Rates 79/267/EWG vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung)³, die Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG⁴ und die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)⁵ sind mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden; die genannten Richtlinien sollten im Rahmen weiterer Änderungen aus Gründen der Klarheit neu gefaßt werden.

¹

²

³

ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

⁴

ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG (ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1).

⁵

ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

- | | |
|--|---|
| 2. Zur Erleichterung der Aufnahme und der Ausübung der Tätigkeiten der Lebensversicherung sind gewisse Unterschiede zwischen dem Aufsichtsrecht der verschiedenen Mitgliedstaaten zu beseitigen, wobei ein angemessener Schutz der Versicherten und der Begünstigten in allen Mitgliedstaaten gewahrt bleiben muß. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Vorschriften über die an Lebensversicherungsunternehmen gestellten finanziellen Anforderungen zu koordinieren. | 79/267/EWG
Nr. 1 |
| 3. Der Binnenmarkt im Bereich der Direktversicherung (Lebensversicherung) muß unter dem doppelten Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den Mitgliedstaaten vollendet werden, um es den Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft zu erleichtern, innerhalb der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen und es den Versicherungsnehmern zu ermöglichen, sich nicht nur bei in ihrem Land niedergelassenen Versicherungsunternehmen, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. | 92/96/EWG
Nr. 1
<u>angepaßt</u>

90/619/EWG
Nr. 1
<u>angepaßt</u> |
| 4. Nach dem EG-Vertrag ist ---- im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob das Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen ist oder nicht, unzulässig. In den Genuß der Dienstleistungsfreiheit kommt dabei jede Niederlassung in der Gemeinschaft, also nicht nur der Hauptsitz des Unternehmens, sondern auch Agenturen oder Zweigniederlassungen desselben. | 90/619/EWG
Nr. 2
<u>angepaßt</u> |
| 5. Die vorliegende Richtlinie ---- stellt folglich einen bedeutenden Abschnitt bei der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte zu einem einheitlichen Binnenmarkt dar und ---- soll es allen Versicherungsnehmern ermöglichen, ---- jeden Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft zu wählen, der in ihr seine Geschäftstätigkeit im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausübt, wobei ihnen gleichzeitig ein angemessener Schutz zu gewährleisten ist. | 92/96/EWG
Nr. 3
<u>angepaßt</u> |
| 6. Die vorliegende Richtlinie fügt sich in das gemeinschaftliche Normenwerk im Bereich der Lebensversicherung ein, das auch ---- die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 betreffend die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse von Versicherungsunternehmen ⁶ ---- umfaßt. | 92/96/EWG
Nr. 4
<u>angepaßt</u> |

⁶ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

- | | |
|--|--|
| <p>7. Der gewählte Ansatz besteht in einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, um zu einer gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen und der Aufsichtssysteme zu gelangen, die die Erteilung einer einheitlichen, innerhalb der ganzen Gemeinschaft gültigen Zulassung sowie die Anwendung des Grundsatzes der Aufsicht durch den Herkunftsmitgliedstaat erlaubt.</p> | <p>92/96/EWG
Nr. 5</p> |
| <p>8. Folglich hängt ---- der Zugang zum Versicherungsgeschäft und die Ausübung des Versicherungsgeschäfts von einer einheitlichen Zulassung ab, die von den Behörden des Mitgliedstaats erteilt wird, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Zulassung ermöglicht es dem Unternehmen, überall in der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder des freien Dienstleistungsverkehrs Geschäfte zu betreiben. Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung kann von Versicherungsunternehmen, die in ihm tätig werden möchten und schon im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind, keine ---- Zulassung ---- verlangen. ----</p> | <p>92/96/EWG
Nr. 6
<u>angepaßt</u></p> |
| <p>9. Die zuständigen Behörden sollten ein Versicherungsunternehmen nicht zulassen oder dessen Zulassung aufrechterhalten, wenn enge Verbindungen zwischen diesem Unternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen die Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgaben behindern könnten. Auch bei bereits zugelassenen Versicherungsunternehmen darf dies nach Feststellung der zuständigen Behörden nicht der Fall sein.</p> | <p>95/26/EG
Nr. 3
<u>angepaßt</u></p> |
| <p>10. Die in dieser Richtlinie gewählte Definition des Begriffs „enge Verbindungen“ beruht auf Mindestkriterien und hindert die Mitgliedstaaten nicht, auch andere als die unter diese Definition fallenden Situationen zu erfassen.</p> | <p>95/26/EG
Nr. 4</p> |
| <p>11. Die Tatsache, daß ein erheblicher Anteil am Kapital einer Gesellschaft erworben wird, stellt für sich allein noch keine im Sinne dieser Richtlinie zu berücksichtigende Beteiligung dar, wenn der Erwerb lediglich als zeitweilige Kapitalanlage erfolgt, die keine Einflußnahme auf die Struktur und die Finanzpolitik des Unternehmens gestattet.</p> | <p>95/26/EG
Nr. 5</p> |

12. Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat machen es erforderlich, daß die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats die Zulassung in den Fällen nicht erteilen oder sie entziehen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, dem geographischen Tätigkeitsbereich oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, daß das Versicherungsunternehmen die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Anforderungen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegenden Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt oder ausübt. Ein Versicherungsunternehmen, das eine juristische Person ist, muß in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet. Ein Versicherungsunternehmen, das keine juristische Person ist, muß eine Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat haben, in dem es zugelassen worden ist. Im übrigen müssen die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens sich stets in seinem Herkunftsmitgliedstaat befindet und daß es dort tatsächlich tätig ist.

95/26/EG
Nr. 7
angepaßt

13. Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, den Dienstleistungsverkehr unter Berücksichtigung einerseits der Niederlassung des Versicherungsunternehmens und andererseits des Ortes, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, zu definieren. Deshalb muß auch die Verpflichtung definiert werden. Ferner ist die im Wege einer Niederlassung ausgeübte Tätigkeit von einer im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübten Tätigkeit abzugrenzen.

90/619/EWG
Nr. 3
angepaßt

14. Eine Einteilung nach Zweigen ist erforderlich, um insbesondere die Tätigkeiten zu bestimmen, die Gegenstand der vorgeschriebenen Zulassung sind.

79/267/EWG
Nr. 2

15. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auszuschließen, die aufgrund ihrer rechtlichen Verfassung besondere Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen und besondere finanzielle Garantien bieten. Ferner sind bestimmte Einrichtungen auszuschließen, deren Tätigkeit sich nur auf einen sehr kleinen Bereich erstreckt und satzungsgemäß begrenzt ist.

79/267/EWG
Nr. 3

16. In jedem Mitgliedstaat unterliegt die Lebensversicherung der behördlichen Zulassung und Aufsicht. Die Voraussetzungen für Erteilung und Widerruf dieser Zulassung bedürfen daher einer näheren Regelung. ---

79/267/EWG
Nr. 5
erster Teil

- | | |
|---|--|
| 17. Es ---- empfiehlt sich, ---- die Aufsichtsbefugnisse und -mittel der zuständigen Behörden zu präzisieren. Ferner sind besondere Bestimmungen über den Zugang zu der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erfolgenden Tätigkeit sowie deren Ausübung und Überwachung vorzusehen. | 90/619/EWG
Nr. 4
<u>angepaßt</u> |
| 18. Die Aufsicht über die finanzielle Solidität des Versicherungsunternehmens, insbesondere über seine Solvabilität und die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen sowie deren Bedeckung durch kongruente Vermögenswerte, sollte ---- von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats wahrgenommen werden. | 92/96/EWG
Nr. 7
<u>angepaßt</u> |
| 19. Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Behörden oder Einrichtungen zu gestatten, die aufgrund ihrer Funktion zur Stärkung des Finanzsystems beitragen. Um die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren, muß der Adressatenkreis eng begrenzt bleiben. | 95/26/EG
Nr. 8 |
| 20. Bestimmte rechtswidrige Handlungen wie z. B. Betrugsdelikte, Insiderdelikte usw. könnten, selbst wenn sie andere Unternehmen als Finanzunternehmen betreffen, die Stabilität des Finanzsystems und seine Integrität beeinträchtigen. | 95/26/EG
Nr. 9 |
| 21. Es muß festgelegt werden, unter welchen Bedingungen dieser Informationsaustausch zulässig ist. | 95/26/EG
Nr. 10 |
| 22. Wenn vorgesehen ist, daß Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen, können diese ihre Zustimmung gegebenenfalls von der Einhaltung strenger Bedingungen abhängig machen. | 95/26/CE
Nr. 11 |
| 23. Zur verstärkten Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und zum besseren Schutz der Kunden von Versicherungsunternehmen ist vorzuschreiben, daß ein Rechnungsprüfer die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten hat, wenn er in den in dieser Richtlinie beschriebenen Fällen bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe Kenntnis von bestimmten Tatsachen erhält, die die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens oder dessen Geschäftsorganisation oder Rechnungswesen ernsthaft beeinträchtigen könnten. | 95/26/EG
Nr. 15
<u>angepaßt</u> |

- | | |
|--|--|
| 24. In Anbetracht des angestrebten Ziels ist es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten vorsehen, daß diese Verpflichtung auf jeden Fall besteht, wenn solche Tatsachen von einem Rechnungsprüfer bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe bei einem Unternehmen festgestellt werden, das enge Verbindungen zu einem Versicherungsunternehmen hat. | 95/26/EG
Nr. 16
<u>angepaßt</u> |
| 25. Durch die Verpflichtung der Rechnungsprüfer, den zuständigen Behörden gegebenenfalls bestimmte Tatsachen betreffend ein Versicherungsunternehmen zu melden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei einem Nichtfinanzunternehmen festgestellt haben, ändert sich weder die Art ihrer Aufgabe bei diesem Unternehmen noch die Art und Weise, in der sie diese Aufgabe bei diesem Unternehmen wahrzunehmen haben. | 95/26/EG
Nr. 17
<u>angepaßt</u> |
| 26. Die Durchführung der Verwaltung von Pensionsfonds ----- darf keinesfalls eine Beeinträchtigung der Befugnisse beinhalten, die den zuständigen Behörden gegenüber den Einrichtungen eingeräumt wurden, welche diese ----- Vermögenswerte halten. | 92/96/EWG
Nr. 8
<u>angepaßt</u> |
| 27. In einigen Artikeln dieser Richtlinie sind nur Mindestvorschriften festgelegt. Der Herkunftsmitgliedstaat kann für die von seinen zuständigen Behörden zugelassenen Versicherungsunternehmen strengere Regelungen erlassen. | 92/96/EWG
Nr. 9 |
| 28. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen über die notwendigen Aufsichtsmittel verfügen, um die geordnete Ausübung der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens in der ganzen Gemeinschaft sowohl im Rahmen der Niederlassungsfreiheit als auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zu gewährleisten. Insbesondere müssen sie angemessene Vorbeugemaßnahmen ergreifen oder Sanktionen verhängen können, um Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts zu verhindern. | 92/96/EWG
Nr. 10 |
| 29. Die Bestimmungen ----- über die Bestandsübertragung sollten Bestimmungen enthalten -----, die speziell auf den Fall abzielen, daß der Bestand von im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs geschlossenen Verträgen einem anderen Unternehmen übertragen wird. | 90/619/EWG
Nr. 8
<u>angepaßt</u> |
| 30. ----- Die Vorschriften über die Bestandsübertragung ----- müssen mit der ----- rechtlichen Regelung der einheitlichen Zulassung, die die vorliegende Richtlinie vorsieht, übereinstimmen -----. | 92/96/EWG
Nr. 11
<u>angepaßt</u> |

31. ----- Unternehmen, die nach einem in Artikel 18 Absatz 3 genannten Datum gegründet worden sind, ----- sollte ----- das gleichzeitige Betreiben von Lebensversicherung und Schadenversicherung nicht ----- gestattet werden ----- Den Mitgliedstaaten ist weiterhin die Möglichkeit zu lassen, ----- Unternehmen, die zu einem der in Artikel 18 Absatz 3 genannten Zeitpunkte in beiden Versicherungszweigen tätig ----- waren, zu gestatten, ihre Tätigkeit fortzuführen, wenn sie für jeden Versicherungszweig eine getrennte Verwaltung einrichten, damit die jeweiligen Interessen der Lebensversicherten und der Schadenversicherten gewahrt und die aufgrund einer der Tätigkeiten entstehenden finanziellen Mindestverpflichtungen nicht durch die andere Tätigkeit getragen werden. ----- Den Mitgliedstaaten ist weiterhin die Möglichkeit zu lassen, von den in ihrem Staatsgebiet ansässigen Unternehmen, welche die Lebensversicherung und die Schadenversicherung zugleich betreiben, zu verlangen, daß sie diese Kumulierung beenden. Außerdem müssen die spezialisierten Unternehmen einer besonderen Aufsicht unterliegen, wenn ein Schadenversicherungsunternehmen demselben Konzern wie ein Lebensversicherungsunternehmen angehört.

79/267/EWG
Nr. 4
angepaßt

32. Diese Richtlinie hindert ein Kompositunternehmen nicht daran, sich für die Lebensversicherung und für die Schadenversicherung in zwei Unternehmen aufzuspalten. Damit eine solche Aufspaltung sich unter bestmöglichen Bedingungen vollzieht, sollten die Mitgliedstaaten unter Beachtung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts eine entsprechende steuerliche Regelung namentlich im Hinblick auf die bei einer solchen Aufteilung sichtbar werdenden stillen Reserven treffen können.

90/619/EWG
Nr. 13

33. ----- Mitgliedstaaten, die es wünschen, sollten die Möglichkeit erhalten -----, einem Unternehmen Zulassungen sowohl für die Versicherungszweige, die im Anhang I ----- genannt sind, als auch für Versicherungsgeschäfte zu erteilen, die unter die im Anhang der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)⁷ genannten Versicherungszweige 1 und 2 fallen. Diese Möglichkeit kann jedoch vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die die Einhaltung der Regeln über die Buchführung und die Liquidation betreffen.

92/96/EWG
Nr. 12
angepaßt

⁷ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

- | | |
|--|--|
| 34. Zum Schutz der Versicherten ist es erforderlich, daß jedes Versicherungsunternehmen ausreichende technische Rückstellungen bildet. Die Berechnung dieser Rückstellungen basiert im wesentlichen auf versicherungsmathematischen Grundsätzen. Um die gegenseitige Anerkennung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Aufsichtsvorschriften zu erleichtern, müssen die versicherungsmathematischen Grundsätze aufeinander abgestimmt werden. | 92/96/EWG
Nr. 13 |
| 35. Aus die Aufsicht betreffenden Erwägungen heraus sollte ein Mindestmaß an Koordinierung der Regeln für die Begrenzung des bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Zinssatzes festgelegt werden. Da die derzeit für die Begrenzung verfügbaren Methoden alle gleichermaßen korrekt sind, den Anforderungen in bezug auf die Aufsicht genügen sowie gleichwertig sind, dürfte es angemessen sein, den Mitgliedstaaten die freie Wahl der zu verwendenden Methode zu überlassen. | 92/96/EWG
Nr. 14 |
| 36. Es ist angebracht, die Vorschriften über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte, über deren Mischung sowie die Lokalisierungs- und Kongruenzregeln zu koordinieren, um die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Bei dieser Koordinierung müssen die ---- gemäß Artikel 56 EG-Vertrag zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs erlassenen Maßnahmen sowie die im Hinblick auf die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion erzielten Fortschritte der Gemeinschaft berücksichtigt werden. | 92/96/EWG
Nr. 15
<u>angepaßt</u> |
| 37. Der Herkunftsmitgliedstaat darf jedoch von den Versicherungsunternehmen nicht verlangen, die Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, in bestimmten Kategorien von Vermögenswerten anzulegen, da derartige Bestimmungen nicht mit ---- den in Artikel 56 EG-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu vereinbaren sind. | 92/96/EWG
Nr. 16
<u>angepaßt</u> |

38. Versicherungsunternehmen müssen neben versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der mathematischen Rückstellungen, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ausreichen, auch über eine zusätzliche Reserve, d. h. eine durch Eigenkapital und, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, durch implizite Vermögensbestandteile gedeckte sogenannte Solvabilitätsspanne verfügen, um für alle Wechselfälle des Geschäftsbetriebs gerüstet zu sein. Damit sich die diesbezüglichen Anforderungen auf objektive Kriterien stützen, die für Unternehmen gleicher Größenordnung gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, ist vorzusehen, daß sich diese Spanne nach den gesamten Verpflichtungen des Unternehmens und der Art und der Schwere der Risiken bemißt, die mit den verschiedenen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Tätigkeiten verbunden sind. Diese Spanne muß folglich unterschiedlich hoch sein, je nachdem, ob es sich um das Anlagerisiko, das Sterblichkeitsrisiko oder lediglich das Betriebsrisiko handelt. Sie sollte daher nach Maßgabe der mathematischen Rückstellungen und des Risikokapitals des Unternehmens, der Beitrags-einnahmen, ausschließlich nach Maßgabe der versicherungstechnischen Rückstellungen oder nach Maßgabe des Vermögens der Tontinengemeinschaften festgesetzt werden.

79/267/EWG
Nr. 7
angepaßt

39. *Die Richtlinie 92/96/EWG liefert eine provisorische Begriffsbestimmung eines geregelten Marktes, die von der Annahme einer Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen, die dieses Konzept auf Gemeinschaftsebene harmonisieren würde, ab. Die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen⁸ liefert eine Begriffsbestimmung eines geregelten Marktes, jedoch werden hier Lebensversicherungstätigkeiten ausgeschlossen. Es ist angebracht, das Konzept eines geregelten Marktes auch auf Lebensversicherungstätigkeiten anzuwenden.*

Neu

40. Es ist angebracht, daß die Liste der Eigenmittel, die die in der vorliegenden Richtlinie ----- vorgeschriebene Solvabilitätsspanne bilden ----- neue Finanzinstrumente und die Möglichkeiten ----- berücksichtigt, die auch anderen Finanzinstituten bei der Aufstockung der Eigenmittel zugestanden wurden.

92/96/EWG
Nr. 18
angepaßt

⁸ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

41. Es ist ferner ein Garantiefonds vorzuschreiben, dessen Höhe und Zusammensetzung dergestalt sein müssen; daß die Unternehmen bereits bei ihrer Gründung über angemessene Mittel verfügen und die Solvabilitätsspanne im Laufe der Geschäftstätigkeit nicht unter eine Mindestsicherheitsgrenze absinkt. Dieser Garantiefonds muß sich ganz oder zu einem bestimmten Teil aus expliziten Bestandteilen des Vermögens zusammensetzen.

79/267/EWG
Nr. 8

42. Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des Vertragsrechts für die in ----- dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ----- sind unterschiedlich. Die Harmonisierung des für den Versicherungsvertrag geltenden Rechts ist keine Vorbedingung für die Verwirklichung des Binnenmarkts im Versicherungssektor. Die den Mitgliedstaaten belassene Möglichkeit, die Anwendung ihres eigenen Rechts für Versicherungsverträge vorzuschreiben, bei denen die Versicherungsunternehmen Verpflichtungen in ihrem Staatsgebiet eingehen, stellt deshalb eine hinreichende Sicherung für die Versicherungsnehmer dar. Die Freiheit der Wahl eines anderen Vertragsrechts als das des Staates der Verpflichtung kann in bestimmten Fällen nach Regeln gewährt werden, in denen die spezifischen Umstände berücksichtigt werden.

90/619/EWG
Nr. 7
angepaßt
92/96/EWG
Nr. 19

90/619/EWG
Nr. 7

43. Bei ----- Lebensversicherungsverträgen sollte dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb von 14 bis 30 Tagen von dem Vertrag zurückzutreten.

90/619/EWG
Nr. 11
angepaßt

44. Im Rahmen des Binnenmarkts liegt es im Interesse des Versicherungsnehmers, daß er Zugang zu einer möglichst weiten Palette von in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukten hat, um aus ihnen das seinen Bedürfnissen am besten entsprechende Angebot auswählen zu können. Der Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, hat darauf zu achten, daß alle in der Gemeinschaft angebotenen Versicherungsprodukte ungehindert auf seinem Staatsgebiet vertrieben werden können, soweit sie nicht den gesetzlichen Vorschriften, die in diesem Mitgliedstaat das Allgemeininteresse schützen, zuwiderlaufen und dieses Interesse nicht durch die Regeln des Herkunftsmitgliedstaats geschützt wird; dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, daß die betreffenden Vorschriften in nicht-diskriminierender Weise auf alle Unternehmen angewendet werden, die in diesem Mitgliedstaat Geschäfte betreiben, und daß sie für das gewünschte Ziel objektiv erforderlich und angemessen sind.

92/96/EWG
Nr. 20

45. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, dafür zu sorgen, daß die angebotenen Versicherungsprodukte und die Vertragsdokumente, die zur Erfüllung der in ihrem Staatsgebiet eingegangenen Verpflichtungen verwendet werden, den besonderen gesetzlichen, zum Schutz des Allgemeininteresses erlassenen Vorschriften entsprechen, wobei es gleichgültig ist, ob die betreffenden Versicherungsgeschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit getätigt werden. Die hierfür angewandten Aufsichtssysteme müssen im Sinne des Binnenmarkts ausgestaltet werden, aber keine Vorbedingung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit darstellen. In dieser Hinsicht erscheinen Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen nicht gerechtfertigt. Es ist folglich angebracht, andere Systeme vorzusehen, die den Erfordernissen des Binnenmarkts besser entsprechen und es den Mitgliedstaaten trotzdem erlauben, einen angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten.
- 92/96/EWG
Nr. 21
46. ----- Es sollte eine besondere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission vorgesehen werden. -----
- 90/619/EWG
Nr. 14
angepaßt
47. Es ist angebracht, Sanktionen für den Fall vorzusehen, daß das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, sich nicht an die Vorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses hält, denen es unterliegt.
- 92/96/EWG
Nr. 26
48. Es sind Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß sich die finanzielle Lage des Unternehmens so entwickelt, daß es ihm schwerfallen könnte, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- 79/267/EWG
Nr. 9
49. Es ist dem Herkunftsmitgliedstaat ----- gestattet, zur Anwendung der dieser Richtlinie entsprechenden versicherungsmathematischen Grundsätze die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Vertragstarife und der technischen Rückstellungen verwendeten Grundlagen zu fordern; bei dieser Übermittlung der technischen Grundlagen ist die Mitteilung der allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen sowie die Mitteilung der Handelstarife des Unternehmens ausgeschlossen.
- 92/96/EWG
Nr. 22
angepaßt

50. Im Rahmen eines ----- Versicherungsbinnenmarkts wird dem Verbraucher eine größere und weiter gefächerte Auswahl von Verträgen zur Verfügung stehen. Um diese Vielfalt und den verstärkten Wettbewerb voll zu nutzen, muß er im Besitz der notwendigen Informationen sein, um den seinen Bedürfnissen am ehesten entsprechenden Vertrag auszuwählen. Da die Dauer der Verpflichtungen sehr lang sein kann, ist diese Information für den Verbraucher noch wichtiger. Folglich sind die Mindestvorschriften zu koordinieren, damit er klare und genaue Angaben über die wesentlichen Merkmale der ihm angebotenen Produkte und über die Stellen erhält, an die etwaige Beschwerden der Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten des Vertrages zu richten sind.

92/96/EWG
Nr. 23
angepaßt

51. Werbung für Versicherungsprodukte ist ein wesentliches Mittel, um die effektive Ausübung der Versicherungstätigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern. Die Versicherungsunternehmen müssen daher alle normalen Mittel zur Werbung im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung nutzen können. Die Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, daß ihre Regeln über die Form und den Inhalt der Werbung, die entweder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Werbung oder aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften aus Gründen des allgemeinen Interesses verabschiedet wurden, respektiert werden.

92/96/EWG
Nr. 24

52. Im Rahmen des Binnenmarkts ist es keinem Mitgliedstaat mehr gestattet, die gleichzeitige Ausübung der Versicherungstätigkeit in seinem Staatsgebiet im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu verbieten. -----

92/96/EWG
Nr. 25
angepaßt

53. In einigen Mitgliedstaaten werden Versicherungsverträge keiner indirekten Steuer unterworfen, während die Mehrheit der Mitgliedstaaten auf Versicherungsverträge besondere Steuern oder andere Abgaben erhebt. Zwischen den Mitgliedstaaten, die diese Steuern und Abgaben erheben, bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung und der Sätze der Steuern und Abgaben. Diese Unterschiede dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen beim Angebot von Versicherungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung kann dem dadurch begegnet werden, daß man das Steuersystem und andere Abgabensysteme des Mitgliedstaats anwendet, in dem die Verpflichtung eingegangen wird. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern und Abgaben sichergestellt werden kann.

92/96/EWG
Nr. 27

- | | |
|---|--|
| <p>54. Es ist wichtig, auf dem Staatsgebiet der Liquidation der Versicherungsunternehmen eine Koordinierung auf Gemeinschaftsebene zu erreichen. Bereits jetzt ist es von wesentlicher Bedeutung vorzusehen, daß im Falle der Liquidation eines Versicherungsunternehmens das in jedem Mitgliedstaat existierende Schutzsystem eine Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten gewährleistet, ohne daß ein Unterschied hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit oder hinsichtlich der Art und Weise des Eingehens der Verpflichtung gemacht wird.</p> | <p>92/96/EWG
Nr. 28</p> |
| <p>55. Die koordinierten Bestimmungen für die Ausübung der Direktversicherung innerhalb der Gemeinschaft ----- sollten grundsätzlich für sämtliche auf dem Markt tätigen Unternehmen -----, also auch für Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft gelten. Hinsichtlich der Aufsicht enthält die vorliegende Richtlinie ----- für diese Agenturen und Zweigniederlassungen ----- Sondervorschriften, ----- weil sich das Vermögen der Muttergesellschaften außerhalb der Gemeinschaft befindet.</p> | <p>79/267/EWG
Nr. 10
<u>angepaßt</u></p> |
| <p>56. Der Abschluß von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern ist erforderlich, um eine Lockerung dieser Sondervorschriften zu ermöglichen, wobei jedoch der Grundsatz gewahrt bleiben muß, daß Agenturen und Zweigniederlassungen solcher Unternehmen keine günstigere Behandlung gewährt werden darf als den in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen.</p> | <p>79/267/EWG
Nr. 11</p> |
| <p>57. Es sollte ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, mit dem die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Drittländern auf gemeinschaftlicher Grundlage bewertet werden kann. Da die Gemeinschaft ihre Finanzmärkte für die anderen Länder geöffnet halten will, ist das Ziel dieses Verfahrens nicht deren Abschottung gegenüber den anderen Ländern, sondern eine stärkere Liberalisierung der globalen Finanzmärkte in anderen Drittländern. Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Verfahren für die Verhandlungen mit Drittländern. Als letztes Mittel sollten Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen durch Anwendung des in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁹ niedergelegten Regelungsverfahrens neue Zulassungsanträge ausgesetzt bzw. die Neuzulassungen begrenzt werden können.</p> | <p>90/619/EWG
Nr. 18
<u>angepaßt</u></p> |
| <p>58. ----- Die vorliegende ----- Richtlinie sollte ----- Bestimmungen über den Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß kein Konkurs erfolgt ist, ----- enthalten.</p> | <p>79/267/EWG
Nr. 13
<u>angepaßt</u></p> |

⁹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- | | |
|---|--|
| 59. <i>Um klarzustellen, welches Rechtssystem auf die in der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Lebensversicherungstätigkeiten anzuwenden ist, müssen einige Bestimmungen der Richtlinien 79/267/EWG, 90/619/EWG und 92/96/EWG angepaßt werden. Zu diesem Zweck müssen die Bestimmungen betreffend die Solvabilitätsspanne und die vor dem 1. Juli 1994 erworbene Rechte von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen geändert werden. Der Inhalt des Tätigkeitsplans von Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten, die sich in der Gemeinschaft niederlassen, sollte ebenfalls bestimmt werden.</i> | Neu |
| 60. Um neuen Entwicklungen im Versicherungsbereich Rechnung zu tragen, kann es sich von Zeit zu Zeit als erforderlich erweisen, technische Anpassungen an den in dieser Richtlinie niedergelegten detaillierten Regeln vorzunehmen. Die Kommission wird solche Anpassungen, sofern sie notwendig sind, nach Konsultation des durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates ¹⁰ eingesetzten Versicherungsausschusses in Ausübung der ihr nach dem Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse vornehmen. Da es sich bei diesen Maßnahmen um solche von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG handelt, sollten sie gemäß dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses niedergelegten Regelungsverfahren angenommen werden. | 92/96/EWG
Nr. 29
<u>angepaßt</u> |
| 61. Ferner ist die Schaffung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen ablehnende Entscheidungen oder Widerrufsentscheidungen unumgänglich. | 79/267/EWG
Nr. 5
Zweiter Teil |
| 62. Im Sinne von Artikel 15 EG-Vertrag ist der Umfang der Anstrengungen, der bestimmten Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand abverlangt wird, zu berücksichtigen. Deshalb ist für bestimmte Mitgliedstaaten eine Übergangsregelung festzulegen, die eine schrittweise Anwendung dieser Richtlinie ermöglicht. | 92/96/EWG
Nr. 31 |
| 63. <i>Die Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG gewährten Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinien bereits bestanden, besondere Ausnahmen. Diese Unternehmen haben seitdem ihre Struktur geändert. Daher ist es nicht mehr nötig, ihnen diese besonderen Ausnahmen zu gewähren.</i> | Neu |
| 64. Die vorliegende Richtlinie läßt die Pflichten der Mitgliedstaaten betreffend die Umsetzungs- und Anwendungsfristen der im Anhang IV Teil B enthaltenen Richtlinien unberührt - | |

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁰ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 32.

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH	23
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	23
Artikel 2	Anwendungsbereich	27
Artikel 3	Ausgeschlossene Tätigkeiten und Körperschaften	29
TITEL II	DIE AUFNAHME DES LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFTES	31
Artikel 4	Grundsatz der Zulassung	31
Artikel 5	Umfang der Zulassung	31
Artikel 6	Zulassungsvoraussetzungen	32
Artikel 7	Tätigkeitsplan	36
Artikel 8	Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen	37
Artikel 9	Verweigerung der Zulassung	37
TITEL III	BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER VERSICHERUNGSTÄTIGKEIT	38
<i>Kapitel 1</i>	<i>GRUNDSÄTZE UND METHODEN FÜR DIE FINANZKONTROLLE</i>	<i>38</i>
Artikel 10	Zuständige Behörden und Gegenstand der Aufsicht	38
Artikel 11	Aufsicht über eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Zweigniederlassung	39
Artikel 12	Verbot der obligatorischen Abtretung eines Teils des Bestands	39
Artikel 13	Interne Rechnungslegung: Aufsichtsbefugnisse	39
Artikel 14	Übertragung von Vertragsbestand	41
Artikel 15	Qualifizierte Beteiligung	42
Artikel 16	Berufsgeheimnis	44
Artikel 17	Pflichten des Wirtschaftsprüfers	49
Artikel 18	Gleichzeitiges Betreiben von Lebens- und Schadenversicherung	50
Artikel 19	Getrennte Verwaltung von Lebens- und Schadenversicherung	52
<i>Kapitel 2</i>	<i>VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN</i>	<i>54</i>
Artikel 20	Festlegung versicherungstechnischer Rückstellungen	54
Artikel 21	Prämien für neue Geschäfte	58
Artikel 22	Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken	58
Artikel 23	Kategorien von zulässigen Vermögenswerten	59

Artikel 24	Bestimmungen für die Streuung von Kapitalanlagen.....	63
Artikel 25	An einen OGAW oder Aktienindex gebundene Verträge.....	67
Artikel 26	Kongruenzvorschriften	68

Kapitel 3 SOLVABILITÄTSSPANNE UND GARANTIEFONDS..... 68

Artikel 27	Solvabilitätsspanne	68
Artikel 28	Mindestsolvabilitätsspanne.....	74
Artikel 29	Garantiefonds.....	77
Artikel 30	Aktiva, die nicht zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienen	78

Kapitel 4 VERTRAGSRECHT UND VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN..... 79

Artikel 31	Anwendbares Recht.....	79
Artikel 32	Allgemeininteresse	80
Artikel 33	Versicherungsbedingungen und Tarife.....	80
Artikel 34	Rücktrittszeitraum	81
Artikel 35	Angaben für den Versicherungsnehmer	82

Kapitel 5 VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN ODER EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN SITUATION..... 83

Artikel 36	Versicherungsunternehmen in Schwierigkeiten	83
Artikel 37	Widerruf der Zulassung	85

TITEL IV FREIE NIEDERLASSUNG UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR..... 86

Artikel 38	Voraussetzungen für die Errichtung einer Zweigniederlassung.....	86
Artikel 39	Dienstleistungsfreiheit: Vorherige Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaates	88
Artikel 40	Dienstleistungsfreiheit: Unterrichtung durch den Herkunftsmitgliedstaat.....	89
Artikel 41	Dienstleistungsfreiheit: Änderung der Art der Verpflichtung.....	89
Artikel 42	Sprache	90
Artikel 43	Bestimmungen über Vertragsbedingungen und Tarife....	90
Artikel 44	Versicherungsunternehmen, die nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen	91
Artikel 45	Werbung	93
Artikel 46	Liquidation.....	93
Artikel 47	Statistische Angaben über grenzüberschreitende Tätigkeiten	93
Artikel 48	Besteuerung von Prämien.....	94

**TITEL V IN DER GEMEINSCHAFT ANSÄSSIGE AGENTUREN
UND ZWEIGNIEDERLASSUNGEN VON
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
MIT SITZ AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT 95**

Artikel 49	Grundsätze und Zulassungsvoraussetzungen	95
Artikel 50	Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern	97
Artikel 51	Übertragung von Vertragsbestand	99
Artikel 52	Versicherungstechnische Rückstellungen	101
Artikel 53	Solvabilitätsspanne und Garantiefonds	102
Artikel 54	Vorteile für Versicherungsunternehmen bei Zulassung in mehreren Mitgliedsstaaten	103
Artikel 55	Abkommen mit Drittländern	104

**TITEL VI TOCHTERUNTERNEHMEN MIT EINEM MUTTERUNTER-
NEHMEN, DAS DEM RECHT EINES DRITTLANDES
UNTERLIEGT, UND ERWERB VON BETEILIGUNGEN
DURCH EIN SOLCHES MUTTERUNTERNEHMEN 105**

Artikel 56	Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission	105
Artikel 57	Behandlung von Versicherungsunternehmen aus der Gemeinschaft in Drittländern	105
Artikel 58	Anschlußverfahren	107

**TITEL VII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND ANDERE
BESTIMMUNGEN 108**

Artikel 59	Ausnahmen und Abschaffung einschränkender Maßnahmen	108
Artikel 60	Zuverlässigkeitsnachweis	109
Artikel 61	Übergangsregelung für Investitionen in Grundstücke und Gebäude	110
Artikel 62	Übergangsregelung für Schweden	110

TITEL VIII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	111
Artikel 63	Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission	111
Artikel 64	Berichterstattung über die Entwicklung des Marktes im Dienstleistungsverkehr	111
Artikel 65	Technische Anpassungen	112
Artikel 66	Ausschlußverfahren	113
Artikel 67	Von bestehenden Zweigniederlassungen und Versicherungsunternehmen erworbene Rechte	114
Artikel 68	Rechtsbehelf	114
Artikel 69	Prüfung der in Euro angegebenen Beträge	114
Artikel 70	Durchführung	115
Artikel 71	Mitteilung an die Kommission	115
Artikel 72	Aufgehobene Richtlinien und ihre Beziehung zu dieser Richtlinie	115
Artikel 73	Inkrafttreten	116
Artikel 74	Adressaten	116
Anhang I	Versicherungszweige	117
Anhang II	Kongruenzvorschriften	118
Anhang III	Informationen für Versicherungsnehmer	119
Anhang IV	Aufgehobene Richtlinien und Fristen für die Umsetzung und Anwendung in innerstaatliches Recht	123
Anhang V	Entsprechungstabelle	125

TITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) *Versicherungsunternehmen*: jedes Unternehmen, das gemäß *Artikel 4* die behördliche Zulassung erhalten hat;

92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe a)

b) *Zweigniederlassung*: jede Agentur oder Zweigniederlassung eines Versicherungsunternehmens ----.

92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe b) +
90/619/EWG
Artikel 3
angepaßt

Jede ständige Präsenz eines Unternehmens im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats ist bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzustellen, und zwar auch dann, wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln;

c) *Niederlassung*: der Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung des Unternehmens ----;

90/619/EWG
Artikel 2
Buchstabe c)
angepaßt

d) *Verpflichtung*: die Verpflichtung, die in einer der in *Artikel 2* genannten Formen von Versicherungen oder Geschäften konkret zum Ausdruck kommt;

92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe c)
angepaßt

e) *Herkunftsmitgliedstaat*: der Mitgliedstaat, in welchem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet, das die Verpflichtung eingeht;

92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe d)

f) *Mitgliedstaat der Zweigniederlassung*: der Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, welche die Verpflichtung eingeht;

92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe e)

- | | |
|---|---|
| g) <i>Mitgliedstaat der Verpflichtung</i> : der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht; | 90/619/EWG
Artikel 2
Buchstabe e) |
| h) <i>Mitgliedstaat der Dienstleistung</i> : der Mitgliedstaat der Verpflichtung —, wenn die Verpflichtung von einem Versicherungsunternehmen oder von einer Zweigniederlassung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat eingegangen wird; | 92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe f)
<u>angepaßt</u> |
| i) <i>Kontrolle</i> : das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen, wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates ¹¹ vorgesehen, oder ein gleichgeartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; | 92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe g)
<u>angepaßt</u> |
| j) <i>qualifizierte Beteiligung</i> : das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 v. H. des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird.

Bei der Anwendung dieser Definition im Rahmen der Artikel 8 und 15 sowie anderen in Artikel 15 der vorliegenden Richtlinie bezeichneten Beteiligungsschwellen werden die in Artikel 7 der Richtlinie 88/627/EWG des Rates ¹² bezeichneten Stimmrechte berücksichtigt; | 92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe h) |
| k) <i>Mutterunternehmen</i> : ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; | 92/96/EWG
Artikel 1 Buchstabe i) |
| l) <i>Tochterunternehmen</i> : ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht; | 92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe j) |

¹¹ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

¹² ABl. L 348 vom 17.12.1988, S. 62.

m) geregelter Markt:

Neu

*Im Falle eines Marktes, der in einem Mitgliedstaat liegt, ein geregelter Markt gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG, und
im Falle eines Marktes, der in einem Drittland liegt, ein Finanzmarkt, der von dem Herkunftsmitgliedstaat des Versicherungsunternehmens anerkannt sein und vergleichbaren Anforderungen entsprechen muß. Die Qualität der dort gehandelten Finanzinstrumente muß mit der Qualität der Instrumente vergleichbar sein, die auf dem geregelten Markt bzw. den geregelten Märkten des betreffenden Mitgliedstaats gehandelt werden;*

n) zuständige Behörden: diejenigen einzelstaatlichen Behörden, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Versicherungsunternehmen innehaben;

92/96/EWG
Artikel 1
Buchstabe l)

o) Kongruenz: die Bedeckung von Verpflichtungen, deren Erfüllung in einer bestimmten Währung gefordert werden kann, durch Aktiva, deren Wert in der gleichen Währung ausgedrückt ist oder die in dieser Währung realisierbar sind;

79/267/EWG
Artikel 5
Buchstabe b)
angepaßt

p) Belegenheit der Aktiva: das Vorhandensein beweglicher oder nichtbeweglicher Aktiva im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Hinterlegungszwang für die beweglichen Aktiva und ohne daß für die nichtbeweglichen Aktiva restriktive Maßnahmen, wie beispielsweise die Eintragung von Hypotheken, vorgeschrieben werden; Aktivwerte, die in Ansprüchen bestehen, gelten als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem sie realisierbar sind;

79/267/EWG
Artikel 5
Buchstabe c)

q) Risikokapital: das gesamte im Todesfall zahlbare Kapital, abzüglich der mathematischen Rückstellungen des Hauptrisikos;

79/267/EWG
Artikel 5
Buchstabe d)
Angepaßt

r) *enge Verbindungen*: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

i) *Beteiligung*, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen oder

ii) *Kontrolle*, dabei wird jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

(2) ----- So oft in dieser Richtlinie auf den Euro bezug genommen wird, gilt ab 31. Dezember jedes Jahres als Gegenwert in Landeswährung der Wert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den die Gegenwerte des Euro in sämtlichen Währungen der Gemeinschaft vorliegen;

95/26/EG
Artikel 2 Absatz 1
angepaßt

79/267/EWG
Artikel 5
Buchstabe a)
angepaßt
VO 1103/97
Artikel 2

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie betrifft die Aufnahme und Ausübung der selbständigen Tätigkeit der Direktversicherung durch Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen, soweit es geht um:

- 1) folgende Versicherungen, falls sie sich aus einem Vertrag ergeben:
 - a) die Lebensversicherung, d. h. insbesondere die Versicherung auf den Erlebensfall, die Versicherung auf den Todesfall, die gemischte Versicherung, die Lebensversicherung mit Prämienrückgewähr sowie die Heirats- und Geburtenversicherung;
 - b) die Rentenversicherung;
 - c) die von den Lebensversicherungsunternehmen betriebenen Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung, d. h. insbesondere die Versicherung gegen Körperverletzung einschließlich der Berufsunfähigkeit, die Versicherung gegen Tod infolge Unfalls, die Versicherung gegen Invalidität infolge Unfalls und Krankheit, sofern diese Versicherungsarten zusätzlich zur Lebensversicherung abgeschlossen werden;
 - d) die in Irland und im Vereinigten Königreich betriebene sogenannte „permanent health insurance“ (unwiderrufliche langfristige Krankenversicherung);

79/267/EWG

Artikel 1

(geändert durch

92/96/EWG

Artikel 2 Absatz 2)

- 2) folgende Geschäfte, falls sie sich aus einem Vertrag ergeben und soweit sie der Kontrolle durch die für die Aufsicht über die Privatversicherungen zuständigen Verwaltungsbehörden unterliegen:
- a) Tontinengeschäfte, die die Bildung von Gemeinschaften umfassen, in denen sich Teilhaber vereinigen, um ihre Beiträge gemeinsam zu kapitalisieren und das so gebildete Vermögen entweder auf die Überlebenden oder auf die Rechtsnachfolger der Verstorbenen zu verteilen;
 - b) Kapitalisierungsgeschäfte, denen ein versicherungsmathematisches Verfahren zugrunde liegt, wobei gegen im voraus festgesetzte einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bestimmte Verpflichtungen übernommen werden, deren Dauer und Höhe genau festgelegt sind;
 - c) Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds; d. h. Geschäfte, die für das betreffende Unternehmen in der Verwaltung der Anlagen und insbesondere der Vermögenswerte bestehen, die die Reserven der Einrichtungen darstellen, welche die Leistungen im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder Minderung der Erwerbstätigkeit erbringen;
 - d) unter Buchstabe c) genannte Geschäfte, wenn sie mit einer Versicherungsgarantie für die Erhaltung des Kapitals oder einer Minimalverzinsung verbunden sind;
 - e) Geschäfte, die von Versicherungsunternehmen im Sinne des Buches IV Titel 4 Kapitel 1 der französischen Versicherungsordnung durchgeführt werden;
- 3) die im Sozialversicherungsrecht bezeichneten oder vorgesehenen Geschäfte, die von der Lebensdauer abhängen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats von Versicherungsunternehmen auf deren eigenes Risiko betrieben oder verwaltet werden.

79/267/EWG
Artikel 1
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 2 Absatz 2)

Artikel 3***Ausgeschlossene Tätigkeiten und Körperschaften***

Diese Richtlinie betrifft nicht:

79/267/EWG
Artikel 2

- 1) vorbehaltlich der Anwendung des *Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c)* die im *Anhang* zur Richtlinie 73/239/EWG bezeichneten Versicherungszweige;
- 2) die Geschäfte der für Versorgungs- und Unterstützungszwecke geschaffenen Einrichtungen, die unterschiedliche Leistungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erbringen und die die Höhe der Mitgliedsbeiträge pauschal festsetzen;
- 3) die von anderen Einrichtungen als den in *Artikel 2* genannten Unternehmen durchgeführten Geschäfte, deren Zweck darin besteht, den unselbständig oder selbständig tätigen Arbeitskräften eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder den Angehörigen eines Berufes oder einer Berufsgruppe im Todes- oder Erlebensfall oder bei Arbeitseinstellung oder bei Minderung der Erwerbstätigkeit Leistungen zu gewähren, und zwar unabhängig davon, ob die sich aus diesen Geschäften ergebenden Verpflichtungen vollständig und zu jeder Zeit durch mathematische Rückstellungen gedeckt sind;
- 4) vorbehaltlich der Anwendung des *Artikels 2 Nummer 3* die unter ein gesetzliches System der sozialen Sicherheit fallenden Versicherungen;
- 5) Einrichtungen, die nur Todesfallrisiken versichern, soweit der Betrag ihrer Leistungen den Durchschnittswert der Bestattungskosten bei einem Todesfall nicht übersteigt oder diese Leistungen in Sachwerten erbracht werden;
- 6) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zugleich folgende Bedingungen erfüllen:
 - die Satzung sieht die Möglichkeit vor, Beiträge nachzufordern, die Leistungen herabzusetzen oder die Hilfe anderer Personen in Anspruch zu nehmen, die eine diesbezügliche Verpflichtung eingegangen sind,
 - das jährliche Beitragsaufkommen für die von dieser Richtlinie erfaßten Tätigkeiten übersteigt in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht den Betrag von 500 000 Euro. Wird dieser Betrag in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so findet diese Richtlinie vom vierten Jahr an Anwendung;

79/267/EWG
Artikel 2
angepaßt

79/267/EWG
Artikel 3

VO 1103/97
Artikel 2

- 7) in Deutschland den „Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen“ und in Luxemburg nicht die „Caisse d'épargne de l'Etat“, sofern nicht ihre durch Gesetz oder Satzung festgelegte Zuständigkeit geändert wird;
- 8) die Tätigkeiten von Rentenversicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Rentenversicherung für Arbeitnehmer (TEL) und sonstigen finnischen Rechtsvorschriften, sofern
- a) die Rentenversicherungsunternehmen, die nach finnischem Recht bereits zu getrennter Rechtsführung und Verwaltung für ihre Rententätigkeit verpflichtet sind, von dem Zeitpunkt des Beitritts an getrennte rechtliche Einheiten zur Ausübung dieser Tätigkeit schaffen;
 - b) die finnischen Behörden allen Angehörigen und Unternehmen von Mitgliedstaaten in nichtdiskriminierender Weise gestatten, gemäß den finnischen Rechtsvorschriften, die in *Artikel 2* genannten Tätigkeiten bezüglich dieser Ausnahme auszuüben:
 - als Eigentümer eines bestehenden Versicherungsunternehmens oder einer bestehenden Versicherungsgruppe oder durch Beteiligung daran;
 - durch Schaffung neuer Versicherungsunternehmen oder -gruppen, einschließlich Rentenversicherungsunternehmen, oder Beteiligung daran;
 - c) die finnischen Behörden der Kommission innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Beitritts einen Bericht zur Genehmigung vorlegen, in dem die Maßnahmen zur Trennung der TEL-Tätigkeiten von den normalen Versicherungstätigkeiten der finnischen Versicherungsteilnehmer mit dem Ziel der Erfüllung aller Anforderungen dieser Richtlinie aufgeführt sind.

79/267/EWG
Artikel 4

Beitrittsakte
Österreichs,
Finnlands und
Schwedens,
geändert durch
Beschluß 95/1/EG,
Euratom, EGKS
angepaßt

Beitrittsakte
Österreichs,
Finnlands und
Schwedens,
geändert durch
Beschluß 95/1/EG,
Euratom, EGKS
angepaßt

TITEL II

DIE AUFNAHME DES LEBENSVERSICHERUNGSGESCHÄFTES

Artikel 4

Grundsatz der Zulassung

Die Aufnahme der Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie ist von einer vorherigen behördlichen Zulassung abhängig.

Diese Zulassung muß bei den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beantragt werden von

- a) Unternehmen, die ihren Sitz im Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats begründen,
- b) Unternehmen, die die Zulassung gemäß Unterabsatz 1 bereits erhalten haben und ihre Tätigkeit auf einen ganzen Versicherungszweig oder auf andere Versicherungszweige ausdehnen.

79/267/EWG
Artikel 6
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 3)

Artikel 5

Umfang der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt für die gesamte Gemeinschaft. Sie erlaubt dem Versicherungsunternehmen, dort Tätigkeiten auszuüben, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit.
- (2) Die Zulassung wird für jeden in *Anhang I* näher definierten Zweig gesondert erteilt. Sie bezieht sich jeweils auf den ganzen Zweig, es sei denn, daß der Antragsteller nur einen Teil der Risiken dieses Versicherungszweigs zu decken beabsichtigt.

Die zuständigen Behörden können die für einen Versicherungszweig beantragte Zulassung auf die in dem in *Artikel 7* genannten Tätigkeitsplan aufgeführten Tätigkeiten beschränken.

Jeder Mitgliedstaat kann die Zulassung auch für mehrere Versicherungszweige erteilen, sofern das nationale Recht die gleichzeitige Tätigkeit in diesen Zweigen gestattet.

79/267/EWG
Artikel 7
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 4)
angepaßt

Artikel 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß die Versicherungsunternehmen, die ihre Zulassung beantragen,

a) eine der folgenden Formen annehmen:

- im Königreich Belgien: „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „association d'assurance mutuelle“/„onderlinge verzekeringsvereniging“, „société coopérative“/„coöperatieve vennootschap“;
- im Königreich Dänemark: „aktieselskaber“, „gensidige selskaber“, „pensionskasser omfattet af lov om forsikringsvirksomhed (tværgående pensionskasser)“;
- in der Bundesrepublik Deutschland: „Aktiengesellschaft“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „öffentlich-rechtliches Wettbewerbsversicherungsunternehmen“;

79/267/EWG
Artikel 8 Absatz 1
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 5)

- in der Französischen Republik: „société anonyme“, „société d'assurance mutuelle“, „institution de prévoyance régie par le code de la sécurité sociale“, „institution de prévoyance régie par le code rural“, „mutuelles régies par le code de la mutualité“;
- in Irland: „incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“, „societies registered under the Industrial and Provident Societies Acts, societies registered under the Friendly Societies Acts“;
- in der Italienischen Republik: „società per azioni“, „società cooperativa“, „mutua di assicurazione“;
- im Großherzogtum Luxemburg: „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „association d'assurance mutuelles“, „société coopérative“;
- im Königreich der Niederlande: „naamloze vennootschap“, „onderlinge waarborgmaatschappij“;
- im Vereinigten Königreich: „incorporated companies limited by shares or by guarantee or unlimited“, „societies registered under the Industrial and Provident Societies Acts“, „societies registered or incorporated under the Friendly Societies Acts“, „the association of underwriters known as Lloyd's“;
- in der Griechischen Republik: „ανώνυμη εταιρία“;
- im Königreich Spanien: „sociedad anónima“, „sociedad mutua“, „sociedad cooperativa“;
- in der Portugiesischen Republik: „sociedade anónima“, „mútua de seguros“;
- in der Republik Österreich: „Aktiengesellschaft“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“;
- in der Republik Finnland: „keskinäinen vakuutusyhtiö“, „ömsesidigt försäkringsbolag“, „vakuutusosakeyhtiö“, „försäkringsaktiebolag“, „vakuutusyhdistys/försäkringsförening“;
- im Schwedischen Königreich: „försäkringsaktiebolag“, „ömsesidiga försäkringsbolag“, „understödsföreningar“.

79/267/EWG
Artikel 8 Absatz 1
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 5

79/267/EWG
Artikel 8 Absatz 1
Buchstabe a)
geändert durch die
Beitrittsakte
Österreichs,
Finnlands und
Schwedens,
geändert durch
Beschuß 95/1/EG,
Euratom, EGKS

Das Versicherungsunternehmen kann ferner die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft annehmen, wenn diese geschaffen wird.

Ferner können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen schaffen, wenn diese Einrichtungen zum Ziel haben, Versicherungsgeschäfte unter gleichen Bedingungen wie private Unternehmen durchzuführen;

- b) ihren Gesellschaftszweck unter Ausschluß jeder anderen Geschäftstätigkeit auf die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten und auf solche Geschäfte beschränken, die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehen;
- c) einen Tätigkeitsplan gemäß *Artikel 7* vorlegen;
- d) über den Mindestbetrag für den Garantiefonds nach *Artikel 29 Absatz 2* verfügen;
- e) wirklich von Personen geleitet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die notwendige fachliche Qualifikation bzw. Berufserfahrung besitzen.

Bestehen zwischen dem Versicherungsunternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung außerdem nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe behindern.

Die zuständigen Behörden lehnen die Zulassung ferner ab, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Unternehmen enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.

Die zuständigen Behörden verlangen, daß die Versicherungsunternehmen ihnen die angeforderten Angaben übermitteln, damit sie sich davon überzeugen können, daß die Bedingungen des vorliegenden Absatzes auf Dauer erfüllt werden.

79/267/EWG
Artikel 8 Absatz 1
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 5)

79/267/EWG
Artikel 8 Absatz 1
(geändert durch
95/26/EG Artikel 2
Absatz 2)
angepaßt

angepaßt

- (2) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß sich bei Versicherungsunternehmen die Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat befindet wie ihr satzungsmäßiger Sitz.

79/267/EWG
Artikel 8 Absatz 1
Buchstabe a)
(geändert durch
95/26/EG Artikel 3
Absatz 1)

- (3) Beantragt ein Versicherungsunternehmen die Genehmigung zur Ausdehnung seiner Tätigkeit auf andere Versicherungszweige oder zur Ausdehnung einer Zulassung, die nur einen Teil der Risiken eines Versicherungszweigs umfaßt, so muß es einen Tätigkeitsplan gemäß *Artikel 7* vorlegen.

Es muß außerdem nachweisen, daß es über die Solvabilitätsspanne nach *Artikel 28* und den Garantiefonds nach *Artikel 29 Absätze 1 und 2* verfügt.

79/267/EWG
Artikel 8 Absatz 2
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 5)
angepaßt

- (4) Die Mitgliedstaaten sehen keine Vorschriften vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Durchstecke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird.

Ungeachtet Unterabsatz 1 und mit dem alleinigen Ziel, die Einhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bezüglich der versicherungsmathematischen Grundsätze zu überwachen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen fordern, ohne daß dies für das Versicherungsunternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

Diese Richtlinie steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder einführen, die die Genehmigung der Satzung und die Übermittlung aller für die ordnungsgemäße Aufsicht erforderlichen Dokumente vorschreiben.

Spätestens am 1. Juli 1999 ---- legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Absatzes vor.

- (5) In den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 bis 4 darf nicht vorgesehen werden, daß der Zulassungsantrag nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse des Marktes geprüft wird.

79/267/EWG
Artikel 8 Absätze 3
und 4
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 5)
angepaßt

angepaßt

Artikel 7

Tätigkeitsplan

Der in *Artikel 6 Absatz 1* Buchstabe c) und Absatz 3 genannte Tätigkeitsplan muß Angaben oder Nachweise zu folgenden Punkten enthalten:

- a) der Art der Verpflichtungen, die das Versicherungsunternehmen eingehen will;
- b) den Grundzügen der Rückversicherungspolitik;
- c) der Zusammensetzung des Mindestgarantiefonds;
- d) den voraussichtlichen Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den hierfür vorgesehenen finanziellen Mitteln.

Er muß außerdem während der ersten drei Geschäftsjahre Angaben enthalten zu

- e) einem Plan, aus dem die Schätzungen der Einnahmen und Ausgaben bei Direktgeschäften wie auch im aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft im einzelnen hervorgehen;
- f) der voraussichtlichen Liquiditätslage;
- g) den finanziellen Mitteln, die voraussichtlich zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne zur Verfügung stehen.

79/267/EWG
Artikel 9
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 6)
angepaßt

Artikel 8

Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erteilen einem Unternehmen die Zulassung für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit nur, wenn ihnen die Identität und der Beteiligungsbetrag der direkten oder indirekten Aktionäre oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten, mitgeteilt wurden.

Diese Behörden verweigern die Zulassung, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügen.

92/96/EWG
Artikel 7

Artikel 9

Verweigerung der Zulassung

Jede ablehnende Entscheidung ist hinreichend zu begründen und muß dem betroffenen Unternehmen bekanntgegeben werden.

Alle Mitgliedstaaten sehen einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen jegliche ablehnende Entscheidung vor.

Ebenso ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf für den Fall vorzusehen, daß die zuständigen Behörden über den Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang noch nicht entschieden haben.

79/267/EWG
Artikel 12

TITEL III

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER VERSICHERUNGSTÄTIGKEIT

Kapitel I

Grundsätze und Methoden für die Finanzkontrolle

Artikel 10

Zuständige Behörden und Gegenstand der Aufsicht

- (1) Die Finanzaufsicht über ein Versicherungsunternehmen, einschließlich der Tätigkeiten, die es über Zweigniederlassungen und im Dienstleistungsverkehr ausübt, liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats. Haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Verpflichtung Gründe für die Annahme, daß durch die Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens seine finanzielle Solidität beeinträchtigt werden könnte, so unterrichten sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des genannten Unternehmens darüber. Die letztgenannten Behörden prüfen, ob das Unternehmen die in dieser Richtlinie genannten Vorsichtsregeln einhält.
- (2) Die Finanzaufsicht umfaßt für die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens insbesondere die Prüfung seiner Solvabilität, der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, und repräsentativer Vermögenswerte gemäß den in dem Herkunftsmitgliedstaat bestehenden Regelungen oder Praktiken aufgrund von auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften.
- (3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats verlangen, daß jedes Versicherungsunternehmen über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung sowie über angemessene interne Kontrollverfahren verfügt.

79/267/EWG
Artikel 15
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 8)

Artikel 11

Aufsicht über eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Zweigniederlassung

Die Mitgliedstaaten der Zweigniederlassung sehen vor, daß für den Fall, daß ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats - nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung - selbst oder durch ihre Beauftragten die Prüfung der für die Finanzaufsicht über das Unternehmen notwendigen Informationen vor Ort vornehmen können. Die Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung können sich an dieser Prüfung beteiligen.

79/267/EWG
Artikel 16
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 9)

Artikel 12

Verbot der obligatorischen Abtretung eines Teils des Bestands

Die Mitgliedstaaten dürfen die Versicherungsunternehmen nicht verpflichten, einen Teil ihres Bestands in den in Artikel 2 genannten Zweigen an eine oder mehrere durch einzelstaatliche Vorschriften bestimmte Einrichtungen abzutreten.

79/267/EWG
Artikel 22 Absatz 1
angepaßt

Artikel 13

Interne Rechnungslegung: Aufsichtsbefugnisse

- (1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Versicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Staatsgebiet, jährlich über alle ihre Geschäfte, ihre wirtschaftliche Lage und ihre Solvabilität zu berichten.

79/267/EWG
Artikel 23
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 10)
angepaßt

- (2) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versicherungsunternehmen mit Sitz in ihrem Staatsgebiet, daß sie in regelmäßigen Zeitabständen die für die Aufsicht erforderlichen Dokumente sowie statistische Unterlagen vorlegen. Die zuständigen Behörden übermitteln einander die Auskünfte und Unterlagen, die für die Ausübung der Aufsicht zweckdienlich sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die zuständigen Behörden über die Befugnisse und Mittel verfügen, die zur Überwachung der Tätigkeiten der Versicherungsunternehmen mit Sitz in ihrem Staatsgebiet - einschließlich der außerhalb dieses Staatsgebiets ausgeübten Tätigkeiten - gemäß den Richtlinien des Rates über diese Tätigkeiten und im Hinblick auf deren Anwendung erforderlich sind.

Diese Befugnisse und Mittel müssen den zuständigen Behörden vor allem die Möglichkeit geben,

- a) sich eingehend über die Lage des Versicherungsunternehmens und seine gesamten Tätigkeiten zu unterrichten, insbesondere
 - durch Einholung von Auskünften oder Anforderung von Versicherungsunterlagen,
 - durch örtliche Prüfungen in den Geschäftsräumen des Versicherungsunternehmens;
- b) gegenüber dem Versicherungsunternehmen, den für seine Leitung Verantwortlichen oder den das Versicherungsunternehmen kontrollierenden Personen alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der Geschäftsbetrieb mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Unternehmen jeweils in den Mitgliedstaaten zu beachten hat, und insbesondere mit dem Tätigkeitsplan - sofern er weiter verbindlich ist - in Einklang bleibt und daß Mißstände, die eine Gefährdung der Versicherteninteressen darstellen, vermieden oder beseitigt werden;
- c) die Anwendung dieser Maßnahmen, wenn notwendig, zwangsweise durchzusetzen, gegebenenfalls durch Einschaltung der Gerichte.

Die Mitgliedstaaten können auch die Möglichkeit vorsehen, daß die zuständigen Behörden alle Auskünfte über die von den Versicherungsvermittlern gehaltenen Verträge einholen.

79/267/EWG
Artikel 23
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 10)
angepaßt

Artikel 14**Übertragung von Vertragsbestand**

- (1) Jeder Mitgliedstaat gestattet nach Maßgabe des nationalen Rechts den Versicherungsunternehmen, die in seinem Staatsgebiet ihren Sitz haben, den Bestand ihrer im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen in der Gemeinschaft zu übertragen, sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt.
- (2) Wenn eine Zweigniederlassung beabsichtigt, den Bestand ihrer im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise zu übertragen, muß der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung konsultiert werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 genehmigen die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem übertragenden Versicherungsunternehmen die Übertragung nach Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Verpflichtung.
- (4) Die zuständigen Behörden der konsultierten Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden Versicherungsunternehmens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Anfrage ihre Stellungnahme oder ihre Zustimmung mit; wenn sich die konsultierten Behörden bis zum Ablauf dieser Frist nicht geäußert haben, gilt dies als positive Stellungnahme oder als stillschweigende Zustimmung.
- (5) Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung nach Maßgabe des nationalen Rechts bekanntgemacht. Sie wirkt automatisch gegenüber den betroffenen Versicherungsnehmern oder Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Versicherungsnehmer die Möglichkeit vorzusehen, den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung zu kündigen

92/96/EWG
Artikel 11
Absätze 2 bis 6
angepaßt

Artikel 15

Qualifizierte Beteiligung

92/96/EWG
Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu halten, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den Betrag dieser Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ebenfalls zu unterrichten, wenn sie ihre qualifizierte Beteiligung derart erhöhen will, daß die Schwellen von 20 v. H., 33 v. H. oder 50 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder daß das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen wird.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können binnen einer Frist von höchstens drei Monaten ab der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Unterrichtung Einspruch gegen diese Absicht erheben, wenn sie nicht davon überzeugt sind, daß die in Unterabsatz 1 genannte Person den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt. Erheben die Behörden keinen Einspruch, so können sie einen Termin festsetzen, bis zu dem die betreffende Absicht verwirklicht werden muß.

- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, ihre an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt gehaltene qualifizierte Beteiligung aufzugeben, zuvor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet und den geplanten Umfang ihrer Beteiligung mitteilt. Jede natürliche oder juristische Person hat die zuständigen Behörden ebenfalls zu unterrichten, wenn sie ihre qualifizierte Beteiligung derart senken will, daß die Schwellen von 20 v. H., 33 v. H. oder 50 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals unterschritten werden oder das Versicherungsunternehmen nicht mehr ihr Tochterunternehmen ist.
- (3) Die Versicherungsunternehmen unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über Erwerb oder Abtretung von Kapitalbeteiligungen, aufgrund deren ihre Beteiligung eine der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Schwellen über- bzw. unterschreitet, sobald sie von dem Erwerb oder der Abtretung Kenntnis erhalten.

92/96/EWG
Artikel 14

Ferner unterrichten sie die Behörden mindestens einmal jährlich über die Identität der Aktionäre oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, sowie über deren Umfang, wie er sich insbesondere aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Verpflichtungen der börsennotierten Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt.

- (4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß, falls der durch die in Absatz 1 genannten Personen ausgeübte Einfluß sich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens auswirken könnte, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können vor allem Anordnungen, Sanktionen gegen die Unternehmensleiter oder die Suspendierung des Stimmrechts aus den Aktien oder Anteilen der betreffenden Aktionäre oder Gesellschafter umfassen.

Ähnliche Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen. Für den Fall, daß eine Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wurde, sehen die Mitgliedstaaten unabhängig von anderen von ihnen zu verhängenden Sanktionen vor, daß die entsprechenden Stimmrechte ruhen oder daß die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder für nichtig erklärt werden kann.

Artikel 16

Berufsgeheimnis

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dieses Berufsgeheimnis hat zum Inhalt, daß vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in zusammengefaßter oder allgemeiner Form, so daß die einzelnen Versicherungsunternehmen nicht zu erkennen sind; es gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

In Fällen, in denen für ein Versicherungsunternehmen durch Gerichtsbeschluß das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, können jedoch vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Versuchen zur Rettung des Versicherungsunternehmens beteiligt sind, in zivilgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

- (2) Absatz 1 steht dem Informationsaustausch der zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß den für die Versicherungsunternehmen geltenden Richtlinien nicht entgegen. Die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis gemäß Absatz 1.

- (3) Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die den Austausch von Informationen vorsehen, nur insoweit treffen, als hinsichtlich der mitgeteilten Informationen der Schutz des Berufsgeheimnisses mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach dem vorliegenden Artikel.

- (4) Die zuständige Behörde, die aufgrund der Absätze 1 oder 2 vertrauliche Informationen erhält, darf diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

92/96/EWG
Artikel 15
Absätze 1 bis 5
Angepaßt

92/96/EWG
Artikel 15
Absätze 1 bis 5

- zur Prüfung der Zulassungsbedingungen für die Versicherungstätigkeit und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, insbesondere hinsichtlich der Überwachung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Solvabilitätsspannen, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrolle; oder
- zur Verhängung von Sanktionen oder
- im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörde oder
- im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund von *Artikel 68* oder aufgrund besonderer Bestimmungen dieser Richtlinie oder aufgrund anderer auf dem Staatsgebiet der Versicherungsunternehmen erlassener Richtlinien vorgesehen sind, eingeleitet werden.

angepaßt

(5) Die Absätze 1 und 4 stehen einem Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats, wenn es dort mehrere zuständige Behörden gibt, oder zwischen den Mitgliedstaaten nicht entgegen, und zwar

- mit den im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung der Kreditinstitute und der anderen Finanzinstitute betrauten Behörden sowie mit den mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Behörden,
- mit den Stellen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren befaßt werden,
- mit den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung der betreffenden Versicherungsunternehmen und der sonstigen Finanzinstitute betrauten Personen,

damit sie den ihnen übertragenen Überwachungsaufgaben nachkommen können. Des weiteren stehen diese Absätze dem nicht entgegen, daß an die mit der Durchführung von Zwangsliquidationen oder der Verwaltung von Garantiefonds betrauten Stellen Informationen übermittelt werden, die diese zur Erfüllung ihrer Überwachungs- und Offenlegungsaufgaben benötigen. Die den genannten Behörden, Stellen und Personen übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

(6) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen den zuständigen Behörden und

- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Stellen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Versicherungsunternehmen oder ähnlichen Verfahren befaßt werden, obliegt, oder
- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt, oder
- den unabhängigen Versicherungsmathematikern der Versicherungsunternehmen, die kraft Gesetzes diesen gegenüber eine Kontrollaufgabe wahrzunehmen haben, sowie den mit der Aufsicht über diese Versicherungsmathematiker betrauten Stellen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Beaufsichtigungs- oder Kontrollaufgaben nach Unterabsatz 1 bestimmt.
- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.
- Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden, Personen oder Stellen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

92/96/EWG
Artikel 15
Absatz 5a
(eingefügt durch
95/26/EG
Artikel 4 Absatz 1)
angepaßt

- (7) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems und zur Wahrung seiner Integrität den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den kraft Gesetzes für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen zulassen.

92/96/EWG
Artikel 15
Absatz 5b
(eingefügt durch
95/26/EG Artikel 4
Absatz 3)

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Aufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt.
- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.
- Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Wenn in einem Mitgliedstaat die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe bei der ihnen übertragenen Aufdeckung oder Aufklärung von Verstößen besonders befähigte und entsprechend beauftragte Personen hinzuziehen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, so kann die in Unterabsatz 1 vorgesehene Möglichkeit des Austausches von Informationen unter den in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen auf die betreffenden Personen ausgedehnt werden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 2 dritter Gedankenstrich teilen die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe den zuständigen Behörden, die die Information erteilt haben, mit, an welche Personen die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen und welches deren genaue Aufgabe ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden oder Organe Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

Die Kommission erstellt vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über die Anwendung dieses Absatzes.

(8) Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden ermächtigen,

- den Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden,
- gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind,

zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen zu übermitteln, und können diese staatlichen Behörden oder Einrichtungen ermächtigen, den zuständigen Behörden die Informationen mitzuteilen, die diese für die Zwecke des Absatzes 4 benötigen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach diesem Artikel.

92/96/EWG
Artikel 15
Absatz 5c
(geändert durch
95/26/EG Artikel 4
Absatz 5)

(9) Ferner können die Mitgliedstaaten ungeachtet der Absätze 1 und 4 durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralbehörden, die für die Rechtsvorschriften über die Überwachung der Kreditinstitute, der Finanzinstitutionen, der Wertpapierdienstleistungen und der Versicherungsunternehmen zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.

92/96/EWG
Artikel 15 Absatz 6

Diese Informationen können jedoch nur geliefert werden, wenn sich dies aus Gründen der Versicherungsaufsicht als erforderlich erweist.

Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, daß die Informationen, die sie aufgrund der Absätze 2 und 5 oder im Wege der in Artikel 11 genannten Prüfungen vor Ort erlangen, nicht Gegenstand der im vorliegenden Absatz genannten Weitergabe sein dürfen, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörde, die die Informationen erteilt hat, oder der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Überprüfung vor Ort durchgeführt worden ist, liegt vor.

Artikel 17

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, daß

a) jede gemäß der Richtlinie 84/253/EWG des Rates¹³ zugelassene Person, die bei einem Versicherungsunternehmen die in Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates¹⁴, in Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG bzw. in Artikel 31 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates¹⁵ beschriebenen Aufgaben oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllt, die Verpflichtung hat, den zuständigen Behörden unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die

- eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Zulassungsbedingungen regeln oder im besonderen für die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsunternehmen gelten, oder
- die Fortsetzung der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können oder
- die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung oder Vorbehalte nach sich ziehen können;

b) die betreffende Person auch zur Meldung der Tatsachen und Entscheidungen verpflichtet ist, von denen sie im Rahmen einer Aufgabe im Sinne von Buchstabe a) Kenntnis erhält, die sie bei einem Unternehmen erfüllt, das sich aus einem Kontrollverhältnis ergebende enge Verbindungen zu dem Versicherungsunternehmen hat, bei dem sie die vorgenannte Aufgabe wahrnimmt.

(2) Machen die gemäß der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Personen den zuständigen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über die in Absatz 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für diese Personen keine Haftung nach sich.

92/96/EWG

Artikel 15a)

(eingefügt durch
95/26/EG Artikel 5)
angepaßt

¹³ ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

¹⁴ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/60/EG (AbI. L 162 vom 26.6.1999, S. 65).

¹⁵ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

Artikel 18

Gleichzeitiges Betreiben von Lebens- und Schadenversicherung

(1) Unbeschadet der Absätze 3 und 7 darf kein Unternehmen gleichzeitig aufgrund der vorliegenden Richtlinie und aufgrund der Richtlinie 73/239/EWG zugelassen werden.

79/267/EWG
Artikel 13
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 16)
angepaßt

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß

- die aufgrund der vorliegenden Richtlinie zugelassenen Unternehmen nach Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG auch für die unter die Nummern 1 und 2 des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Risiken eine Zulassung erhalten können;
- Unternehmen, die aufgrund von Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG nur für die unter den Nummern 1 und 2 des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Risiken zugelassen sind, eine Zulassung aufgrund der vorliegenden Richtlinie erhalten können.

(3) *Vorbehaltlich des Absatzes 6 können die in Absatz 2 genannten Unternehmen und*

Neu

- *die am 1. Januar 1981 in Griechenland zugelassenen Unternehmen,*
- *die am 1. Januar 1986 in Spanien und Portugal zugelassenen Unternehmen,*
- *die am 2. Mai 1992 in Österreich, Finnland und Schweden zugelassenen Unternehmen und*
- *die am 15. März 1979 in allen anderen Fällen zugelassenen Unternehmen,*

die beiden unter die vorliegende Richtlinie und die Richtlinie 73/239/EWG fallenden Tätigkeiten zugleich ausübten, dies auch weiterhin tun, sofern sie gemäß Artikel 19 der vorliegenden Richtlinie für jede dieser Tätigkeiten eine getrennte Verwaltung einrichten.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 2 genannten Versicherungsunternehmen hinsichtlich ihres gesamten Tätigkeitsbereichs den Rechnungslegungsvorschriften für die aufgrund der vorliegenden Richtlinie zugelassenen Unternehmen unterliegen. Ferner können die Mitgliedstaaten bis zu einer Koordinierung der Liquidationsvorschriften vorsehen, daß in diesem Bereich die für die Lebensversicherungstätigkeiten geltenden Vorschriften auch für die Tätigkeiten gelten, die die in Absatz 2 genannten Unternehmen in Bezug auf die Risiken unter den Nummern 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Risiken ausüben.

79/267/EWG
Artikel 13 Absätze 4
und 5
(geändert durch
92/96/EWG Artikel 16)
angepaßt

(5) Ist ein Unternehmen, das die im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG genannten Tätigkeiten ausübt, in finanzieller, geschäftlicher oder verwaltungsmäßiger Hinsicht mit einem Versicherungsunternehmen verbunden, das die unter die vorliegende Richtlinie fallenden Tätigkeiten ausübt, so achten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet diese Unternehmen ihren Sitz haben, darauf, daß das Rechnungsergebnis der betreffenden Unternehmen nicht durch gegenseitige Abmachungen oder durch irgendwelche Vereinbarungen verfälscht wird, die die Aufteilung der Kosten und der Einnahmen beeinflussen könnten.

angepaßt

(6) Jeder Mitgliedstaat kann den Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in seinem Staatsgebiet haben, die Verpflichtung auferlegen, innerhalb von ihm festgelegten Fristen die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten, die diese Unternehmen zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten ausübten, zu beenden.

79/267/EWG
Artikel 13
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 16)
angepaßt

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an den Rat im Lichte der künftigen Harmonisierung der Liquidationsvorschriften und auf jeden Fall spätestens am 31. Dezember 1999 überprüft.

Artikel 19

Getrennte Verwaltung von Lebens- und Schadenversicherung

- (1) Die getrennte Verwaltung nach Artikel 18 Absatz 3 ist so einzurichten, daß die unter diese Richtlinie und die unter die Richtlinie 73/239/EWG fallenden Tätigkeiten getrennt sind, damit

79/267/EWG
Artikel 14
angepaßt

- die jeweiligen Interessen der Lebens- und Schadensversicherten nicht geschädigt werden und insbesondere die Gewinne aus der Lebensversicherung den Lebensversicherten so zugute kommen, als ob das Versicherungsunternehmen ausschließlich die Lebensversicherung betreiben würde;
- die finanziellen Mindestverpflichtungen, insbesondere die Solvabilitätsspannen, die in bezug auf eine der Tätigkeiten entweder nach dieser Richtlinie oder nach der Richtlinie 73/239/EWG bestehen, nicht von der anderen Tätigkeit getragen werden.

angepaßt

Sobald jedoch die finanziellen Mindestverpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich erfüllt sind, kann das Unternehmen vorbehaltlich der Benachrichtigung der zuständigen Behörde hiervon die noch zur Verfügung stehenden expliziten Bestandteile der Solvabilitätsspanne für die eine oder andere Tätigkeit verwenden.

angepaßt

Die zuständigen Behörden überwachen durch Untersuchung der Ergebnisse der beiden Tätigkeiten die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes.

angepaßt

- (2) a) Die Buchungen werden so vorgenommen, daß die Quellen der Ergebnisse für die beiden Tätigkeiten „Leben“ und „Schaden“ jeweils ersichtlich sind. Zu diesem Zweck werden sämtliche Einnahmen (insbesondere Prämien, Leistungen der Rückversicherer, Kapitalerträge) und Ausgaben (insbesondere Versicherungsleistungen, Zuführung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, Rückversicherungsprämien, Betriebsausgaben für die Versicherungsgeschäfte) jeweils nach ihrem Ursprung gegliedert. Die den beiden Tätigkeiten gemeinsamen Beträge werden nach einem Verteilungsschlüssel umgelegt, der der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf.

b) Die Versicherungsunternehmen haben anhand der Buchungen eine Übersicht zu erstellen, in der die Bestandteile, die den einzelnen Solvabilitätsspannen nach *Artikel 27* der vorliegenden Richtlinie und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 73/239/EWG entsprechen, gesondert aufzuführen sind.

79/267/EWG

Artikel 14

angepaßt

(3) Bei Unzulänglichkeit einer der Solvabilitätsspannen wenden die zuständigen Behörden unabhängig davon, welche Ergebnisse bei der anderen Tätigkeit erzielt worden sind, auf die defizitäre Tätigkeit die durch die entsprechende Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen an. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich können diese Maßnahmen die Genehmigung zur Übertragung von einer Tätigkeit auf die andere umfassen.

angepaßt

Kapitel 2

Versicherungstechnische Rückstellungen

Artikel 20

Festlegung versicherungstechnischer Rückstellungen

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat verlangt, daß jedes Versicherungsunternehmen ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen, einschließlich mathematischer Rückstellungen, für seine gesamten Tätigkeiten bildet.

Der Betrag dieser versicherungstechnischen Rückstellungen wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

- A. i) Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung sind nach einem ausreichend vorsichtigen prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren zu berechnen, das allen künftigen Verpflichtungen entsprechend den für jede bestehende Police festgelegten Bedingungen Rechnung trägt, insbesondere

- garantierten Leistungen, einschließlich garantierter Rückkaufswerte;
- Überschußanteilen, auf die die Versicherten gemeinsam oder einzeln bereits Anspruch haben, unabhängig von der Bezeichnung dieser Überschußanteile - unverfallbar, deklariert oder zugewiesen;
- Optionen, die dem Versicherungsnehmer nach den Bedingungen des Vertrages zur Verfügung stehen;
- Kosten, einschließlich Provisionen;

abzüglich der zukünftig fälligen Prämien.

- ii) Die Verwendung einer retrospektiven Methode ist zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß die daraus resultierenden versicherungstechnischen Rückstellungen nicht geringer sind als diejenigen, die sich aufgrund einer ausreichend vorsichtigen prospektiven Berechnung ergeben würden, oder wenn eine prospektive Methode nicht auf den betreffenden Vertragstyp angewandt werden kann.

79/267/EWG
Artikel 17
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 18)
angepaßt

79/267/EWG
Artikel 17
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 18)

iii) Eine vorsichtige Bewertung ist keine Bewertung, die auf einem „besten Schätzwert“ beruht; sie beinhaltet vielmehr eine angemessene Marge für eine nachteilige Abweichung von den relevanten Faktoren.

iv) Der Grundsatz der Vorsicht gilt nicht nur für die Methode zur Bewertung der technischen Rückstellungen an sich, sondern auch für die Methode zur Bewertung der zur Deckung dieser Rückstellungen herangezogenen Aktiva.

v) Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen für jeden Vertrag getrennt berechnet werden. Es ist zulässig, angemessene Näherungswerte oder Verallgemeinerungen zu verwenden, sofern davon ausgegangen werden kann, daß sie in etwa zu denselben Ergebnissen führen wie die Einzelberechnungen. Der Grundsatz der Einzelberechnung steht der Bildung zusätzlicher Rückstellungen für allgemeine Risiken, die nicht individualisiert werden, in keiner Weise entgegen.

vi) Wird der Rückkaufwert eines Vertrages garantiert, so müssen die mathematischen Rückstellungen für diesen Vertrag jederzeit mindestens dem zu dem betreffenden Zeitpunkt garantierten Rückkaufwert entsprechen.

B. Der verwendete Zinssatz muß vorsichtig angesetzt werden. Er wird nach den Vorschriften der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entsprechend den folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Für alle Verträge setzt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Versicherungsunternehmens einen oder mehrere Höchstzinssätze fest, wobei folgendes gilt:

i) Enthalten die Verträge eine Zinsgarantie, so setzt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einen einzigen Höchstzinssatz fest. Er kann je nach der Währung, auf die der Vertrag lautet, variieren, darf jedoch höchstens 60 v. H. des Zinssatzes der Anleihen des Staates betragen, auf dessen Währung der Vertrag lautet. Im Falle eines auf Euro lautenden Vertrages wird diese Obergrenze unter Bezugnahme auf die auf Euro lautenden Anleihen der Gemeinschaftsorgane festgelegt.

angepaßt

VO 1103/97
Artikel 2

Beschließt der Mitgliedstaat, gemäß Unterabsatz 1 Satz 2 einen Höchstzinssatz für Verträge, die auf eine Währung eines Mitgliedstaats lauten, festzusetzen, so konsultiert er vorher die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, auf dessen Währung der Vertrag lautet.

79/267/EWG
Artikel 17
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 18)

- ii) Wird das Vermögen des Versicherungsunternehmens jedoch nicht zum Anschaffungswert angesetzt, so kann ein Mitgliedstaat vorsehen, daß ein oder mehrere Höchstzinssätze berechnet werden können, indem ausgegangen wird von dem Ertrag der zum betreffenden Zeitpunkt im Bestand befindlichen Aktiva abzüglich einer Sicherheitsmarge und indem insbesondere bei Verträgen mit laufenden Prämien darüber hinaus der Barwert der Erträge künftiger Aktiva berücksichtigt wird. Die Sicherheitsmarge und der oder die Höchstzinssätze zur Berechnung des Barwerts der Erträge künftiger Aktiva werden von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats festgelegt.

angepaßt

- b) Die Festsetzung eines Höchstzinssatzes bedeutet nicht, daß es immer angebracht ist, daß das Versicherungsunternehmen einen maximalen Zinssatz verwendet.

angepaßt

- c) Der Herkunftsmitgliedstaat kann beschließen, Buchstabe a) nicht auf folgende Arten von Verträgen anzuwenden:

- fondsgebundene Verträge,
- Verträge mit Einmalprämien bis zu einer Laufzeit von acht Jahren,
- Verträge ohne Gewinnbeteiligung und Rentenverträge ohne Rückkaufwert.

In den in Unterabsatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Fällen können bei Verwendung eines vorsichtig gewählten Zinssatzes die Vertragswährung und die entsprechenden im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie - wenn die Vermögenswerte des Unternehmens zum Zeitwert angesetzt werden - der erwartete Ertrag der künftigen Vermögenswerte berücksichtigt werden.

Der verwendete Zinssatz muß auf jeden Fall um einen angemessenen Wert niedriger sein als die gemäß den Rechnungslegungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats berechneten Erträge der Vermögenswerte.

d) Der Mitgliedstaat schreibt vor, daß das Versicherungsunternehmen eine Rückstellung für gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen bildet, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen.

e) Die nach Buchstabe a) festgelegten Höchstzinssätze werden der Kommission sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die dies wünschen, mitgeteilt.

C. Die Elemente der statistischen Grundlagen und der Ansatz der Kosten müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorsichtig gewählt werden. Sie müssen den Mitgliedstaat der Verpflichtung, den Policentyp und die erwarteten Verwaltungskosten und Provisionen berücksichtigen.

D. Im Fall von Verträgen mit Gewinnbeteiligung kann die Methode zur Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen zukünftige Überschußanteile aller Art explizit oder implizit in einer Weise berücksichtigen, die mit den anderen Annahmen über die zukünftige Entwicklung und mit der aktuellen Gewinnverteilungsmethode vereinbar ist.

E. Zukünftige Kosten können implizit berücksichtigt werden, z.B. durch den Ansatz von künftigen Prämien unter Ausschluß der Verwaltungskostenzuschläge. Jedoch darf insgesamt, implizit oder explizit, der angesetzte Betrag nicht geringer sein als ein vorsichtiger Schätzwert der maßgeblichen zukünftigen Kosten.

F. Die Berechnungsmethode der versicherungstechnischen Rückstellungen darf nicht von Jahr zu Jahr Variationen unterworfen sein, die sich aufgrund willkürlicher Änderungen der Bewertungsgrundlagen ergeben, und muß die Beteiligung am Gewinn in angemessener Weise über die Laufzeit jeder Police berücksichtigen.

(2) Das Versicherungsunternehmen muß die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der Rückstellungen für Überschußanteile verwendeten Grundlagen und Methoden, der Öffentlichkeit zugänglich machen.

angepaßt

79/267/EWG

Artikel 17

(geändert durch

92/96/EWG

Artikel 18)

angepaßt

angepaßt

- (3) Der Herkunftsmitgliedstaat verpflichtet jedes Versicherungsunternehmen, die versicherungstechnischen Rückstellungen für seine gesamte Geschäftstätigkeit durch kongruente Vermögenswerte gemäß *Artikel 26* zu decken. Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit in der Gemeinschaft sind diese Vermögenswerte auf dem Staatsgebiet der Gemeinschaft zu belegen. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versicherungsunternehmen nicht, daß ihre Vermögenswerte in einem bestimmten Mitgliedstaat belegen sein müssen. Der Herkunftsmitgliedstaat kann jedoch Lockerungen hinsichtlich der Belegenheit der Vermögenswerte zulassen.
- (4) Gestattet der Herkunftsmitgliedstaat die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch Forderungen gegen Rückversicherer, so legt er den hierfür zugelassenen Prozentsatz fest. In diesem Fall darf er die Belegenheit dieser Forderungen nicht verlangen.

Artikel 21

Prämien für neue Geschäfte

Die Prämien für die neuen Geschäfte müssen — von angemessenen versicherungsmathematischen Hypothesen ausgehend — hoch genug sein, damit das Versicherungsunternehmen all seinen Verpflichtungen nachkommen und insbesondere angemessene versicherungstechnische Rückstellungen bilden kann.

92/96/EWG
Artikel 19

Hierbei kann allen Aspekten der Finanzlage des Versicherungsunternehmens Rechnung getragen werden, ohne daß Mittel, die keine Prämien sind und nicht von Prämien stammen, systematisch und auf Dauer eingebracht werden, was langfristig die Solvenz dieses Unternehmens gefährden könnte.

Artikel 22

Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen decken

Bei den Vermögenswerten, welche die versicherungstechnischen Rückstellungen decken, ist der Art des von dem Versicherungsunternehmen betriebenen Geschäfts dahin gehend Rechnung zu tragen, daß die Sicherheit, der Ertrag und die Realisierbarkeit der Anlagen des Unternehmens gewährleistet werden, welches für eine geeignete Mischung und Streuung dieser Anlagen sorgt.

92/96/EWG
Artikel 20

Artikel 23**Kategorien von zulässigen Vermögenswerten**

- (1) Der Herkunftsmitgliedstaat kann es jedem Versicherungsunternehmen gestatten, die versicherungstechnischen Rückstellungen ausschließlich durch folgende Kategorien von Vermögenswerten zu bedecken:

92/96/EWG
Artikel 21

A. Kapitalanlagen

- a) Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere;
- b) Darlehen;
- c) Aktien und andere Anteile mit schwankendem Ertrag;
- d) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und anderen gemeinschaftlichen Kapitalanlagen;
- e) Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte.

B. Forderungen

- f) Forderungen an Rückversicherer, einschließlich der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen;
- g) Depotforderungen und andere Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft;
- h) Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler aus dem Direkt- und Rückversicherungsgeschäft;
- i) Vorauszahlung auf Policen;
- j) Steuererstattungen;
- k) Forderungen gegenüber Garantiefonds.

92/96/EWG
Artikel 21
angepaßt

C. Übrige

92/96/EWG
Artikel 21

- l) andere Sachanlagen als Grundstücke und Gebäude aufgrund einer Abschreibung nach dem Grundsatz der Vorsicht;
 - m) laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand sowie Einlagen bei Kreditinstituten oder jedem anderen zur Entgegennahme von Einlagen berechtigten Institut;
 - n) abgegrenzte Abschlußkosten;
 - o) abgegrenzte Zinsen und Mieten und sonstige Rechnungsabgrenzungsposten;
 - p) Erbbau- und Nießbrauchrechte.
- (2) Bei der „Lloyd's“ genannten Vereinigung von Einzelversicherern umfassen die Kategorien von Vermögenswerten auch die Garantien und Kreditbriefe von Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ bzw. von Versicherungsunternehmen sowie die nachprüfbaren Beträge aus Lebensversicherungspolicen, soweit es sich um Gelder von Mitgliedern handelt.
- (3) Die Erwähnung eines Vermögenswerts oder einer Kategorie von Vermögenswerten in der in Absatz 1 aufgeführten Liste bedeutet nicht, daß alle diese Vermögenswerte zwangsläufig für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden müßten. Der Herkunftsmitgliedstaat wird genauer Regelungen erlassen, mit denen die Bedingungen für die Verwendung der zulässigen Vermögenswerte festgelegt werden; diesbezüglich kann er dingliche Sicherheiten oder Garantien insbesondere für die Forderungen an Rückversicherer verlangen.

[77/780/EWG]

Bei der Festsetzung und Anwendung der von ihm erlassenen Regelungen stellt der Herkunftsmitgliedstaat insbesondere sicher, daß die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- i) Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen einer Nettobewertung unter Abzug der Schulden, die beim Erwerb dieser Vermögenswerte entstanden sind.

angepaßt

- ii) Die Bewertung aller Forderungen muß nach dem Grundsatz der Vorsicht unter Berücksichtigung des Risikos nicht realisierbarer Beträge erfolgen. Insbesondere werden andere Sachanlagen als Grundstücke und Gebäude zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur insoweit zugelassen, als die Bewertung aufgrund der Abschreibung nach dem Grundsatz der Vorsicht erfolgt.
- iii) Darlehen an Unternehmen, an Staaten, internationale Institutionen, örtliche oder regionale Gebietskörperschaften oder an natürliche Personen dürfen zur Bedeckung versicherungstechnischer Rückstellungen nur zugelassen werden, wenn ausreichende Sicherheiten vorliegen, sei es aufgrund des Status des Darlehensnehmers, aufgrund von Grundpfandrechten, Garantien durch Banken oder Versicherungsunternehmen oder anderer Sicherheiten.
- iv) Abgeleitete Instrumente wie Optionen, Terminkontrakte und Swaps in Verbindung mit Vermögenswerten, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, können insoweit herangezogen werden, als sie zu einer Verminderung des Anlagerisikos beitragen bzw. eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wertpapierbestands erlauben. Diese Instrumente sind nach dem Grundsatz der Vorsicht zu bewerten und können bei der Bewertung der zugrundeliegenden Vermögenswerte berücksichtigt werden.
- v) Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere dürfen nicht mit einem höheren Wert für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen werden als demjenigen, der ihnen für den Fall einer kurzfristigen Veräußerung zukommt, es sei denn, es handelt sich um Anteilspapiere von Kreditinstituten, von Lebensversicherungsunternehmen - in dem von *Artikel 6* zugelassenen Rahmen - und von in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Wertpapierfirmen.
- vi) Forderungen an einen Dritten können zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur nach Abzug aller aufrechenbaren Gegenforderungen an diesen Dritten zugelassen werden.

92/96/EWG
Artikel 21

vii) Die Bewertung aller Forderungen, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassen sind, muß nach dem Grundsatz der Vorsicht unter entsprechender Berücksichtigung des Risikos nicht realisierbarer Beträge erfolgen. Insbesondere werden Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler aus dem Direkt- und dem Rückversicherungsgeschäft nur zugelassen, wenn der Fälligkeitstermin tatsächlich erst weniger als drei Monate zurückliegt.

viii) Sofern die Vermögenswerte aus Kapitalanlagen bei Tochterunternehmen bestehen, die für das Versicherungsunternehmen dessen Kapitalanlage ganz oder teilweise durchführen, berücksichtigt der Herkunftsmitgliedstaat bei der Anwendung der Regelungen und Grundsätze dieses Artikels die entsprechenden, vom Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanlagen; der Herkunftsmitgliedstaat kann die von anderen Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanlagen ebenso behandeln.

ix) Abgegrenzte Abschlußkosten werden zur Bedeckung der mathematischen Rückstellungen nur insoweit zugelassen, als dies mit der Berechnung der Beitragsüberträge im Einklang steht.

(4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Versicherungsunternehmens und unter Berücksichtigung des Artikels 22 andere Kategorien von Vermögenswerten zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulassen; solche Ausnahmen können nur vorübergehend erfolgen und sind von dem Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zu begründen.

angepaßt

Artikel 24**Bestimmungen für die Streuung von Kapitalanlagen**

- (1) Soweit es die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen betrifft, fordert der Herkunftsmitgliedstaat von jedem Versicherungsunternehmen, nicht mehr anzulegen als

92/96/EWG
Artikel 22

- a) 10 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen in einem einzigen Grundstück oder Gebäude oder mehreren Grundstücken oder Gebäuden in unmittelbarer Nähe, die tatsächlich als eine einzige Kapitalanlage zu betrachten sind;
- b) 5 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen in Aktien und mit Aktien vergleichbaren Wertpapieren, Schuldverschreibungen, Anleihen und anderen Geld- und Kapitalmarktpapieren ein und desselben Unternehmens oder in ein und demselben Darlehensnehmer gewährten Darlehen zusammengekommen, wenn es sich dabei um andere als solche Darlehen handelt, die einer staatlichen Stelle, einer regionalen oder örtlichen Gebietskörperschaft oder einer internationalen Organisation, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, gewährt werden. Diese Grenze kann auf 10 v. H. erhöht werden, wenn nicht mehr als 40 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen des Versicherungsunternehmens in Darlehen oder Wertpapieren von Emittenten und Darlehensnehmern bestehen, in die es mehr als 5 v. H. seiner Vermögenswerte anlegt;
- c) 5 v. H. der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen in nicht gesicherten Darlehen an andere Darlehensnehmer als Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen — soweit nach Artikel 6 zulässig — und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat, wobei das einzelne ungesicherte Darlehen 1 v. H. des genannten Betrages nicht übersteigen darf; die Obergrenzen können auf Beschluß der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von Fall zu Fall auf 8 v. H. bzw. 2 v. H. angehoben werden;

d) 3 v. H. des Gesamtbetrags der versicherungstechnischen Bruttoreückstellungen als Kassenbestand;

e) 10 v. H. der versicherungstechnischen Bruttoreückstellungen in Aktien, anderen mit Aktien vergleichbaren Wertpapieren und Schuldverschreibungen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

92/96/EWG
Artikel 22

(2) Das Fehlen einer Beschränkung in Absatz 1 für die Kapitalanlage in einer bestimmten Kategorie bedeutet nicht, daß Vermögenswerte in dieser Kategorie ohne Beschränkung zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zulässig sind. Der Herkunftsmitgliedstaat erläßt nähere Regelungen, die die Bedingungen für die Heranziehung der zulässigen Vermögenswerte festlegen. Insbesondere stellt er bei der Festsetzung und Anwendung dieser Regelungen sicher, daß folgende Grundsätze beachtet werden:

i) Durch Mischung und Streuung der Vermögenswerte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken, ist sicherzustellen, daß keine übermäßige Abhängigkeit von einer bestimmten Kategorie von Vermögenswerten, von einem bestimmten Kapitalanlagemarkt oder von einer bestimmten Anlage vorliegt.

ii) Die Kapitalanlagen in bestimmte Vermögensarten, die entweder im Hinblick auf die Art des Vermögenswertes oder die Bonität des Ausstellers oder Schuldners ein hohes Risiko aufweisen, sind auf ein vorsichtiges Ausmaß zu beschränken.

iii) Beschränkungen für bestimmte Kategorien von Vermögenswerten haben die Behandlung der Rückversicherung bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

iv) Sofern die Vermögenswerte aus Kapitalanlagen bei Tochterunternehmen bestehen, die für das Versicherungsunternehmen dessen Kapitalanlage ganz oder teilweise durchführen, berücksichtigt der Herkunftsmitgliedstaat bei der Anwendung der Regelungen und Grundsätze dieses Artikels die entsprechenden, vom Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanlagen; der Herkunftsmitgliedstaat kann die von anderen Tochterunternehmen gehaltenen Vermögenswerte ebenso behandeln.

v) Der Prozentsatz der versicherungstechnischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte, mit denen nichtliquide Anlagen getätigt wurden, ist auf ein vorsichtiges Ausmaß zu beschränken.

angepaßt

vi) Gehören zu den Vermögenswerten Darlehen an bestimmte Kreditinstitute oder von diesen begebene Anleihen, so kann der Herkunftsmitgliedstaat bei der Durchführung der Regeln und Grundsätze dieses Artikels die zugrundeliegenden Vermögenswerte, die von diesen Kreditinstituten gehalten werden, berücksichtigen. Diese Behandlung ist nur insoweit zulässig, als das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, sich im ausschließlichen Eigentum des betreffenden Mitgliedstaats und/oder seiner örtlichen Gebietskörperschaften befindet und seine satzungsgemäße Tätigkeit darin besteht, im Rahmen einer Vermittlertätigkeit dem Staat oder den örtlichen Gebietskörperschaften Darlehen oder von diesen garantierte Darlehen zu gewähren oder eng mit dem Staat oder den örtlichen Gebietskörperschaften verbundenen Stellen Darlehen zu gewähren.

(3) Im Rahmen der detaillierten Regelung, in der die Voraussetzungen für die Verwendung der zulässigen Vermögensgegenstände festgelegt werden, behandeln die Mitgliedstaaten folgendes einschränkender

- die Darlehen, für die weder eine Bankgarantie noch eine Garantie von Versicherungsunternehmen, ein Grundpfandrecht oder eine andere Art von Sicherheit vorliegt, gegenüber den Darlehen, bei denen dies der Fall ist;
- die nichtkoordinierten OGAW im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG und die übrigen Investmentfonds gegenüber den im Sinne derselben Richtlinie koordinierten OGAW;
- die nicht auf einem geregelten Markt gehandelten Wertpapiere gegenüber denen, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden;
- Schuldverschreibungen, Anleihen und andere Instrumente des Geld- und Kapitalmarkts, die nicht von Staaten, ihren regionalen oder örtlichen Gebietskörperschaften oder Unternehmen der Zone A im Sinne der Richtlinie .../.../EG oder die von internationalen Organisationen begeben werden, denen keine Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angehören, gegenüber denselben Finanzinstrumenten, deren Emittenten diese Eigenschaften aufweisen.

92/96/EWG
Artikel 22
angepaßt

[89/647/EWG]

- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen die in Absatz 1 Buchstabe b) festgesetzte Grenze auf 40 v. H. erhöhen, sofern es sich um bestimmte Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut ausgegeben sind, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die den Schutz des Inhabers der Anleihe beabsichtigt. Insbesondere müssen die aus der Begebung der Anleihen resultierenden Beträge dem Gesetz entsprechend in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die Deckung der Ansprüche aus den Anleihen gewährleisten und die bei Ausfall des Ausstellers vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der anteiligen Zinsen verwendet werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen Versicherungsunternehmen nicht zur Anlage in bestimmten Vermögenswerten verpflichten.
- (6) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Herkunftsmitgliedstaat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag des Versicherungsunternehmens und vorbehaltlich des *Artikels 22* Ausnahmen von den in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) aufgestellten Regelungen zulassen; solche Ausnahmen können nur vorübergehend erfolgen und sind von dem Herkunftsmitgliedstaat hinreichend zu begründen.

Artikel 25

An einen OGAW oder Aktienindex gebundene Verträge

- (1) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an einem OGAW oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden, die in einem von dem Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte bedeckt werden.
- (2) Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Aktienindex oder an einen anderen als den in Absatz 1 genannten Bezugswert gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so weit wie möglich entweder durch die Anteile, die den Bezugswert darstellen sollen, oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit bedeckt werden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der besondere Bezugswert beruht.
- (3) Die *Artikel 22 und 24* gelten nicht für Vermögenswerte zur Deckung von Verbindlichkeiten, die unmittelbar an Leistungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gebunden sind. Bei Bezugnahmen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nach *Artikel 24* sind versicherungstechnische Rückstellungen mit Ausnahme der sich auf diese Art von Verbindlichkeiten beziehenden Rückstellungen gemeint.
- (4) Schließen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen eine Garantie für ein Anlageergebnis oder eine sonstige garantierte Leistung ein, so finden die *Artikel 22, 23 und 24* auf die entsprechenden zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen Anwendung.

92/96/EWG
Artikel 23

Artikel 26

Kongruenzvorschriften

- (1) Zur Anwendung des *Artikels 20 Absatz 3* und des *Artikels 52* richten sich die Mitgliedstaaten bezüglich der Kongruenzvorschriften nach *Anhang II*.
- (2) Dieser Artikel gilt nicht für die in *Artikel 25* ----- genannten Verpflichtungen.

92/96/EWG
Artikel 24
angepaßt

Kapitel 3

Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

Artikel 27

Solvabilitätsspanne

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die Versicherungsunternehmen mit Sitz in seinem Staatsgebiet, über eine mit Rücksicht auf den Gesamtumfang ihrer Geschäftstätigkeit ausreichende Solvabilitätsspanne zu verfügen.

79/267/EWG
Artikel 18
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 25)
angepaßt

Die Solvabilitätsspanne besteht

1. aus dem freien, unbelasteten Eigenkapital des Versicherungsunternehmens unter Nichtberücksichtigung immaterieller Vermögenswerte. Dieses Kapital umfaßt insbesondere:
 - das eingezahlte Grundkapital oder bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den tatsächlichen Gründungsstock zuzüglich der Mitgliederkonten, die den folgenden Kriterien entsprechen:

angepaßt

- a) In der Satzung muß vorgesehen sein, daß Zahlungen an Mitglieder aus diesen Konten nur vorgenommen werden dürfen, sofern die Solvabilitätsspanne dadurch nicht unter die vorgeschriebene Höhe absinkt oder sofern im Falle der Auflösung des Unternehmens alle anderen Schulden des Unternehmens beglichen worden sind;
 - b) in der Satzung muß vorgesehen sein, daß bei derartigen Zahlungen, wenn sie aus anderen Gründen als der Beendigung einer einzelnen Mitgliedschaft erfolgen, die zuständigen Behörden mindestens einen Monat im voraus zu benachrichtigen sind und innerhalb dieses Zeitraums berechtigt sind, die Zahlung zu untersagen;
 - c) es vorgesehen sein muß, daß die einschlägigen Bestimmungen der Satzung nur geändert werden dürfen, nachdem die zuständigen Behörden mitgeteilt haben, daß unbeschadet der unter den Buchstaben a) und b) genannten Kriterien keine Einwände gegen die Änderung bestehen;
- die Hälfte des nicht eingezahlten Grundkapitals oder des Gründungsstocks, sobald der eingezahlte Teil 25 v. H. des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht;
 - die gesetzlichen und freien Rücklagen;
 - den Gewinnvortrag;
 - kumulative Vorzugsaktien und nachrangige Darlehen können einbezogen werden, allerdings nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 v. H. der Solvabilitätsspanne; von diesen können höchstens 25 v. H. auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit oder auf kumulative Vorzugsaktien von begrenzter Laufzeit entfallen, sofern zumindest die folgenden Kriterien erfüllt sind:

79/267/EWG
Artikel 18
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 25)

- a) Es müssen im Fall des Konkurses oder der Liquidation des Versicherungsunternehmens bindende Vereinbarungen vorliegen, nach denen die nachrangigen Darlehen oder die Vorzugsaktien hinter den Forderungen aller anderen Gläubiger zurückstehen und erst nach der Begleichung aller anderen in diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen zurückgezahlt werden.

Die nachrangigen Darlehen müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

- b) Es werden lediglich die tatsächlich eingezahlten Mittel berücksichtigt;
- c) bei Darlehen mit fester Laufzeit muß die Ursprungslaufzeit mindestens fünf Jahre betragen. Spätestens ein Jahr vor Ende der Laufzeit legt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden einen Plan zu Genehmigung vor, aus dem hervorgeht, wie die Solvabilitätsspanne erhalten oder bei Ende der Laufzeit auf das gewünschte Niveau gebracht wird, sofern der Betrag, bis zu dem das Darlehen in die Solvabilitätsspanne einbezogen werden kann, nicht innerhalb der zumindest fünf letzten Jahre vor Ende der Laufzeit allmählich verringert worden ist. Die zuständigen Behörden können die vorzeitige Rückzahlung dieser Mittel genehmigen, sofern der Antrag hierzu vom emittierenden Versicherungsunternehmen gestellt wird und dessen Solvabilitätsspanne nicht unter das geforderte Niveau sinkt;

- d) bei Darlehen ohne feste Laufzeit ist eine Kündigungsfrist von fünf Jahren vorzusehen, es sei denn, sie werden nicht länger als Bestandteile der Solvabilitätsspanne angesehen oder für ihre vorzeitige Rückzahlung wird ausdrücklich die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden verlangt. Im letzteren Fall unterrichtet das Versicherungsunternehmen die zuständigen Behörden mindestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt, wobei es die tatsächliche und die geforderte Solvabilitätsspanne vor und nach der Rückzahlung angibt. Die zuständigen Behörden genehmigen die Rückzahlung nur, wenn die Solvabilitätsspanne des Versicherungsunternehmens nicht unter das geforderte Niveau abzusinken droht;
- e) die Darlehensvereinbarung darf keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als einer Auflösung des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar wird;
- f) die Darlehensvereinbarung kann erst geändert werden, wenn die zuständigen Behörden erklärt haben, daß sie gegen die Änderung keine Einwände erheben;

- Wertpapiere mit unbestimmter Laufzeit und sonstige Instrumente, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, einschließlich anderer als der im fünften Gedankenstrich erwähnten kumulativen Vorzugsaktien, bis zu einer Höchstgrenze von 50 v. H. der Spanne für den Gesamtbetrag dieser Wertpapiere und dort genannten nachrangigen Darlehen:

79/269/EWG
Artikel 18
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 25)

- a) Sie können nicht auf Initiative des Inhabers bzw. ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde zurückgezahlt werden;
 - b) der Emissionsvertrag muß dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einräumen, die Zahlung der Darlehenszinsen zu verschieben;
 - c) die Forderungen des Darlehensgebers an das Versicherungsunternehmen müssen den Forderungen aller bevorrechtigten Gläubiger in vollem Umfang nachgeordnet sein;
 - d) in den Dokumenten, in denen die Ausgabe der Wertpapiere geregelt wird, muß vorgesehen werden, daß Verluste durch Schulden und nicht gezahlte Zinsen ausgeglichen werden können, wobei dem Versicherungsunternehmen jedoch gleichzeitig die Fortsetzung seiner Tätigkeit ermöglicht werden muß;
 - e) es werden nur die tatsächlich gezahlten Beträge berücksichtigt;
2. in dem Maße, in dem das Recht eines Mitgliedstaats es zuläßt: aus den in der Bilanz erscheinenden Gewinnreserven, sofern diese zur Deckung etwaiger Verluste herangezogen werden können und soweit die Überschußbeteiligung der Versicherten noch keine Deklaration erfolgt ist;
3. auf Antrag und unter Nachweis durch das Unternehmen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Staatsgebiet es seinen Sitz hat, sowie mit der Zustimmung dieser Behörde:
- a) aus einem Wert in Höhe von 50 v.H. der künftigen Gewinne des Unternehmens; der Betrag der künftigen Gewinne ergibt sich durch Multiplikation des geschätzten Jahresgewinns mit einem Faktor, der der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verträge entspricht; dieser Faktor darf höchstens zehn betragen; der geschätzte Jahresgewinn ist das arithmetische Mittel der Gewinne, die in den letzten fünf Jahren in den in *Artikel 2* aufgeführten Tätigkeiten erzielt worden sind.

79/267/EWG
Artikel 18
Absatz 2 Nr. 2
und 3

angepaßt

Die Grundlagen für die Errechnung des Faktors, mit dem der geschätzte Jahresgewinn multipliziert wird, sowie die Bestandteile des erzielten Gewinns werden in Zusammenarbeit mit der Kommission von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Einvernehmen erzielt wird, werden diese Bestandteile nach den Rechtsvorschriften des *Herkunftsmitgliedstaats* ----- festgelegt.

Nachdem der Begriff des erzielten Gewinns von den zuständigen Behörden festgelegt worden ist, wird die Kommission für die Harmonisierung des genannten Begriffs Vorschläge im Rahmen einer Richtlinie vorlegen, die die Harmonisierung der Jahresabschlüsse der Versicherungsunternehmen vorsieht und die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG vorgesehene Koordinierung umfaßt;

b) wenn nicht oder zu einem unter dem in der Prämie enthaltenen Abschlußkostenzuschlag liegenden Zillmersatz gezillmert wurde: aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der un- oder nur teilweise gezillmerten und einer mit einem dem in der Prämie enthaltenen Abschlußkostenzuschlag entsprechenden Zillmersatz gezillmerten mathematischen Rückstellung; dieser Betrag darf jedoch für sämtliche Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, 3,5 v.H. der Summe der Unterschiedsbeträge zwischen dem in Betracht kommenden Kapital der Tätigkeit „Leben“ und den mathematischen Rückstellungen nicht überschreiten; dieser Unterschiedsbetrag wird aber gegebenenfalls um die nicht amortisierten Abschlußkosten gekürzt, die auf der Aktivseite erscheinen;

c) bei Einverständnis der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit ausübt: aus den stillen Reserven, die sich aus der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung von anderen Passiva als den mathematischen Rückstellungen ergeben, soweit diese stillen Reserven nicht Ausnahmecharakter haben.

79/267/EWG

Artikel 18

(geändert durch

92/96/EWG

Artikel 25)

angepaßt

Neu: „Herkunfts“

angepaßt

angepaßt

Artikel 28

Mindestsolvabilitätsspanne

Vorbehaltlich des Artikels 29, bestimmt sich die Mindestsolvabilitätsspanne für die betriebenen Zweige wie folgt :

79/267/EWG
Artikel 19

- a) Bei den Versicherungen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a) und b) außer fondsgebundenen Versicherungen sowie den Geschäften nach Artikel 2 Nummer 3 muß sie gleich der Summe der beiden folgenden Ergebnisse sein:

- Erstes Ergebnis:

Der Betrag, der 4 v. H. der mathematischen Rückstellungen aus dem Direktversicherungsgeschäft ohne Abzug des in Rückversicherung gegebenen Anteils und aus dem aktiven Rückversicherungsgeschäft entspricht, ist mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Betrag der mathematischen Rückstellungen abzüglich des in Rückversicherung gegebenen Anteils und dem obengenannten Bruttobetrag der mathematischen Rückstellungen ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 85 v.H. sein.

angepaßt

- zweites Ergebnis:

Bei den Verträgen, bei denen das Risikokapital nicht negativ ist, wird der Betrag, der 0,3 v.H. des vom Versicherungsunternehmen übernommenen Risikokapitals entspricht, mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das letzte Geschäftsjahr aus dem Risikokapital, das nach Abzug des in Rückversicherung oder Retrozession gegebenen Anteils bei dem Unternehmen verbleibt, und dem Risikokapital ohne Abzug der Rückversicherung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 v. H. sein.

angepaßt

Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer Höchstlaufzeit von drei Jahren beträgt der oben genannte Satz 0,1 v. H.; bei derartigen Versicherungen mit einer Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren beträgt er 0,15 v. H.

b) Bei den Zusatzversicherungen nach *Artikel 2* Nummer 1 Buchstabe c) muß er gleich dem Ergebnis der folgenden Berechnung sein:

- Es werden die gesamten zum Soll gestellten Beitragseinnahmen im Direktversicherungsgeschäft des letzten Geschäftsjahrs einschließlich Nebeneinnahmen zusammengerechnet;
- hinzu kommt der Betrag der im letzten Geschäftsjahr aus Rückversicherungen übernommenen Beiträge;
- hiervon wird abgezogen der Gesamtbetrag der im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge sowie der Gesamtbetrag der Steuern und Gebühren, die auf die Gesamtbeitragseinnahmen entfallen.

Der sich ergebende Betrag wird in zwei Stufen unterteilt: in eine erste Stufe, die bis 10 Millionen Euro reicht, und eine zweite Stufe für den 10 Millionen Euro übersteigenden Betrag; anschließend werden die Prozentsätze 18 v. H. und 16 v. H. auf diese Stufen angewandt und die Ergebnisse addiert.

Die so errechnete Summe wird mit dem Quotienten multipliziert, der sich für das betreffende Versicherungsunternehmen für das letzte Geschäftsjahr aus den Eigenschäden nach Abgabe in Rückversicherung oder Retrozession und seiner Bruttoschadensbelastung ergibt; dieser Quotient darf jedoch nicht niedriger als 50 v. H. sein.

VO 1103/97
Artikel 2

angepaßt

Im Falle der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern sind bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne die Nettobeitragseinnahmen maßgebend; diese werden mit einem pauschalen Prozentsatz multipliziert, der jährlich festgestellt und von der zuständigen Behörde des Sitzmitgliedstaats bestimmt wird. Dieser pauschale Prozentsatz ist anhand der jüngsten statistischen Angaben, insbesondere über die gezahlten Provisionen, zu berechnen. Diese Angaben sowie die vorgenommene Berechnung werden den zuständigen Behörden der Länder mitgeteilt, in deren Staatsgebiet Lloyd's niedergelassen ist.

79/267/EWG
Artikel 19
angepaßt

c) Bei den unwiderruflichen langfristigen Krankenversicherungen nach *Artikel 2* Nummer 1 Buchstabe d) und bei den Kapitalisierungsgeschäften nach *Artikel 2* Nummer 2 Buchstabe b) muß sie gleich sein einem Betrag von 4 v.H. der mathematischen Rückstellungen, der nach Buchstabe a), erstes Ergebnis, berechnet wird.

angepaßt

d) Bei den Tontinengeschäften nach *Artikel 2* Nummer 2 Buchstabe a) muß sie gleich 1 v. H. des Vermögens der Gemeinschaften sein.

e) Bei den fondsgebundenen Versicherungen nach *Artikel 2* Nummer 1 Buchstaben a) und b) und bei den in *Artikel 2* Nummer 2 Buchstaben c), d) und e) genannten Geschäften muß sie sein gleich :

angepaßt

— einem Betrag von 4 v.H. der mathematischen Rückstellungen, der nach Buchstabe a), erstes Ergebnis, berechnet wird, soweit das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko übernimmt, und einem so berechneten Betrag von 1 v. H. der Rückstellungen, soweit das Unternehmen kein Anlagerisiko trägt, die Laufzeit des Vertrages über fünf Jahre hinausgeht und die in dem Vertrag vorgesehene Zuweisung zur Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird;

— eines Betrages von 0,3 v. H. des Risikokapitals, der nach Buchstabe a), zweites Ergebnis, Unterabsatz 1 berechnet wird, soweit das Versicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt.

angepaßt

Artikel 29 -

Garantiefonds

- (1) Ein Drittel der in Artikel 28 vorgesehenen Mindestsolvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds. Er setzt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 zu mindestens 50 v. H. aus den in Artikel 27 Nummern 1 und 2 genannten Bestandteilen zusammen.
- (2)
 - a) Der Garantiefonds muß jedoch mindestens 800 000 Euro betragen.
 - b) Jeder Mitgliedstaat kann die Ermäßigung des Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei Versicherungsgesellschaften, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip arbeiten, und bei Tontinengesellschaften auf 600 000 Euro vorsehen.
 - c) Jeder Mitgliedstaat kann bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 zweiter Gedankenstrich Satz 2, sobald sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und bei Tontinengesellschaften die Bildung eines Mindestgarantiefonds in Höhe von mindestens 100 000 Euro zulassen, der schrittweise durch aufeinanderfolgende Teilbeträge von 100 000 Euro auf den unter Buchstabe b) festgelegten Betrag erhöht wird, und zwar jedesmal, wenn sich das Beitragsaufkommen um 500 000 Euro erhöht.
 - d) Der nach den Buchstaben a), b) und c) vorgesehene Mindestgarantiefonds muß sich aus den in Artikel 27 Nummern 1 und 2 genannten Bestandteilen zusammensetzen.
- (3) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihren Geschäftsbereich im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 oder des Artikels 38 ausdehnen möchten, können dies nur dann tun, wenn sie den Erfordernissen des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) des vorliegenden Artikels sofort entsprechen.

79/267/EWG
Artikel 20

79/267/EWG
Artikel 20
VO.1103/97
Artikel 2

Artikel 30

Aktiva, die nicht zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen keinerlei Vorschriften über die Anlage der Aktiva, soweit diese nicht zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach *Artikel 20* dienen.
- (2) Vorbehaltlich des *Artikels 20* Absatz 3, des *Artikels 36* Absätze 1, 2, 3 und 5 und des *Artikels 37* Absatz 1 Unterabsatz 2 sehen die Mitgliedstaaten davon ab, die freie Verfügung über die beweglichen und die unbeweglichen Vermögenswerte der zugelassenen Versicherungsunternehmen zu beschränken.
- (3) Die Absätze 1 und 2 stehen den Maßnahmen nicht entgegen, die ein Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Gesellschafter eines Versicherungsunternehmens zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu treffen berechtigt ist.

79/267/EWG
Artikel 21
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 27)

angepaßt

Kapitel 4

Vertragsrecht und Versicherungsbedingungen

Artikel 31

Anwendbares Recht

- (1) Das Recht, das auf die Verträge über die in der vorliegenden Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, ist das Recht des Mitgliedstaats der Verpflichtung. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.
- (2) Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehöriger er ist, so können die Parteien das Recht des Mitgliedstaats wählen, dessen Staatsangehöriger er ist.
- (3) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, so ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dieser Richtlinie jede Gebietseinheit als Staat anzusehen.

Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzen, ist nicht verpflichtet, diese Richtlinie auf Streitfälle zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

- (4) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Sieht das Recht eines Mitgliedstaats dies vor, so können die zwingenden Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats der Verpflichtung angewandt werden, soweit nach dem Recht dieses Staates diese Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt.

- (5) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 4 wenden die Mitgliedstaaten auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsverträge ihre allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts in bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse an.

90/619/EWG
Artikel 4

Artikel 32

Allgemeininteresse

Der Mitgliedstaat der Verpflichtung darf den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, einen Vertrag mit einem gemäß *Artikel 4* zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen, solange der Vertrag nicht im Widerspruch zu den in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung geltenden Rechtsvorschriften des Allgemeininteresses steht.

92/96/EWG
Artikel 28
angepaßt

Artikel 33

Versicherungsbedingungen und Tarife

Die Mitgliedstaaten sehen keine Vorschriften vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der insbesondere für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen sowie der Formblätter und sonstigen Druckstücke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird.

92/96/EWG
Artikel 29

Ungeachtet Unterabsatz 1 und mit dem alleinigen Ziel, die Einhaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bezüglich der versicherungsmathematischen Grundsätze zu überwachen, kann der Herkunftsmitgliedstaat die systematische Übermittlung der für die Berechnung der Tarife und versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten technischen Grundlagen fordern, ohne daß dies für das Versicherungsunternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

angepaßt

angepaßt

Spätestens bis zum 1. Juli 1999 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Bestimmungen vor.

Artikel 34

Rücktrittszeitraum

- (1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, daß der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags von dem Zeitpunkt an, zu dem er davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.

Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, daß er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.

Die übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden gemäß dem auf den Versicherungsvertrag nach *Artikel 31* anwendbaren Recht geregelt, insbesondere was die Modalitäten betrifft, nach denen der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, daß der Vertrag geschlossen ist.

- (2) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten oder wenn der Versicherungsnehmer aufgrund seines Status oder wegen der Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wird, dieses besonderen Schutzes nicht bedarf, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung von Absatz 1 absehen. Die Mitgliedstaaten legen in ihren Rechtsvorschriften die Fälle fest, in denen Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangt.

90/619/EWG
Artikel 15
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 30)

90/619/EWG
Artikel 15
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 30)

Artikel 35

Angaben für den Versicherungsnehmer

- (1) Vor Abschluß des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in *Anhang III* Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.
- (2) Der Versicherungsnehmer muß während der gesamten Vertragsdauer über alle Änderungen der in *Anhang III* Buchstabe B aufgeführten Angaben auf dem laufenden gehalten werden.
- (3) Der Mitgliedstaat der Verpflichtung kann von den Versicherungsunternehmen nur dann die Vorlage von Angaben zusätzlich zu den in *Anhang III* genannten Auskünften verlangen, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolice durch den Versicherungsnehmer notwendig sind.
- (4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und zu *Anhang III* werden von dem Mitgliedstaat der Verpflichtung erlassen.

92/96/EWG
Artikel 31

Kapitel 5

Versicherungsunternehmen in Schwierigkeiten oder einer außergewöhnlichen Situation

Artikel 36

Versicherungsunternehmen in Schwierigkeiten

- (1) Kommt ein Versicherungsunternehmen den Bestimmungen des *Artikels 20* nicht nach, so kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Unternehmens die freie Verfügung über die Vermögenswerte untersagen, nachdem sie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Verpflichtung von ihrer Absicht unterrichtet hat.
- (2) Von einem Versicherungsunternehmen, dessen Solvabilitätsspanne nicht mehr den in *Artikel 28* vorgesehenen Mindestbetrag erreicht, fordert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einen Sanierungsplan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Unter außergewöhnlichen Bedingungen kann die zuständige Behörde, wenn sie der Auffassung ist, daß sich die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens weiter verschlechtern wird, auch die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen. Sie unterrichtet in diesem Fall die Behörden derjenigen anderen Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit ausübt, über alle getroffenen Maßnahmen, und diese Behörden ergreifen auf Ersuchen der ersteren Behörde die gleichen Maßnahmen, die diese getroffen hat.

79/267/EWG
Artikel 24
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 12)
angepaßt

- (3) Falls die Solvabilitätsspanne nicht mehr den in *Artikel 29* bestimmten Garantiefonds erreicht, verlangt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats von dem Versicherungsunternehmen einen kurzfristigen Finanzierungsplan, der ihr zur Genehmigung vorzulegen ist.

Außerdem kann sie die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen. Davon unterrichtet sie die Behörden der Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Versicherungsunternehmen gleichfalls seine Geschäftstätigkeit ausübt; auf ihren Antrag treffen diese Behörden die gleichen Maßnahmen.

- (4) In den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen können die zuständigen Behörden ferner alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren.
- (5) Auf Antrag des Herkunftsmitgliedstaats des Versicherungsunternehmens trifft in den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Fällen jeder Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen, um die freie Verfügung über die in seinem Staatsgebiet belegenen Vermögenswerte im Einklang mit dem nationalen Recht untersagen zu können, wobei der Herkunftsmitgliedstaat die Vermögenswerte zu bezeichnen hat, die Gegenstand dieser Maßnahme sein sollen.

79/267/EWG
Artikel 24
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 12)
angepaßt

Artikel 37**Widerruf der Zulassung**

- (1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die von ihr einem Versicherungsunternehmen erteilte Zulassung widerrufen, wenn dieses
- a) von der Zulassung nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, es sei denn, daß der betreffende Mitgliedstaat in diesen Fällen das Erlöschen der Zulassung vorsieht;
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - c) sich außerstande erweist, innerhalb der gesetzten Frist die Maßnahmen durchzuführen, die der Sanierungsplan oder der Finanzierungsplan im Sinne von *Artikel 36* vorsieht;
 - d) in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem für das Unternehmen geltenden Recht obliegen.

Bei Widerruf oder Erlöschen der Zulassung unterrichtet die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten; diese müssen durch geeignete Maßnahmen verhindern, daß das betroffene Versicherungsunternehmen in ihrem Staatsgebiet neue Rechtsgeschäfte tätigt, sei es im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, sei es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Ferner trifft sie im Benehmen mit diesen Behörden alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu wahren, und beschränkt insbesondere die freie Verfügung über die Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens gemäß *Artikel 36* Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2.

- (2) Jede Entscheidung über einen Widerruf der Zulassung ist hinreichend zu begründen und dem betreffenden Versicherungsunternehmen bekanntzugeben.

79/267/EWG
Artikel 26
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 13)

79/267/EWG
Artikel 26
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 13)
angepaßt

angepaßt

TITEL IV

FREIE NIEDERLASSUNG UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Artikel 38

Voraussetzungen für die Errichtung einer Zweigniederlassung

- (1) Jedes Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats errichten möchte, teilt dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß ein Versicherungsunternehmen, das eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichten möchte, zusammen mit der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung folgendes anzugeben hat:
 - a) den Mitgliedstaat, in dessen Staatsgebiet es eine Zweigniederlassung errichten möchte;
 - b) einen Tätigkeitsplan, in dem insbesondere die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigniederlassung angegeben sind;
 - c) die Anschrift, unter der die Unterlagen im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung angefordert werden können; dies ist auch die Anschrift, an die die für den Hauptbevollmächtigten bestimmten Mitteilungen gerichtet werden;
 - d) den Namen des Hauptbevollmächtigten der Zweigniederlassung, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist, um das Versicherungsunternehmen Dritten gegenüber zu verpflichten und es bei Verwaltungsbehörden und vor den Gerichten des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung zu vertreten. Im Falle von Lloyd's dürfen bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung, die sich aus übernommenen Verpflichtungen ergeben, den Versicherten keine größeren Erschwernisse erwachsen als bei Rechtsstreitigkeiten, die herkömmliche Versicherer betreffen. Zu diesem Zweck müssen die Befugnisse des Hauptbevollmächtigten insbesondere die Ermächtigung umfassen, in dieser Eigenschaft verklagt zu werden und für die beteiligten Einzelversicherer von Lloyd's Verpflichtungen einzugehen.

79/267/EWG
Artikel 10
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 32)

79/267/EWG
Artikel 10
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 32)
angepaßt

- (3) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in Betracht des betreffenden Vorhabens keinen Grund hat, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des betreffenden Versicherungsunternehmens oder die Zuverlässigkeit, berufliche Qualifikation oder Berufserfahrung der verantwortlichen Führungskräfte und des Hauptbevollmächtigten anzuzweifeln, übermittelt sie die in Absatz 2 bezeichneten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und teilt dies dem betroffenen Unternehmen mit.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bescheinigt ferner, daß das Versicherungsunternehmen über den gemäß den Artikeln 28 und 29 berechneten Mindestbetrag der Solvabilitäts-spanne verfügt.

Verweigert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Übermittlung der in Absatz 2 bezeichneten Angaben an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung, so nennt sie dem betroffenen Versicherungsunternehmen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäußerung können die Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats angerufen werden.

angepaßt

- (4) Bevor die Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens ihre Tätigkeit aufnimmt, verfügt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung über einen Zeitraum von zwei Monaten nach Eingang der in Absatz 3 bezeichneten Mitteilung, um der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls die Bedingungen anzugeben, die für die Ausübung dieser Tätigkeit im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.
- (5) Nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung oder - bei Nichtäußerung - nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen.
- (6) Im Falle einer Änderung des Inhalts von gemäß Absatz 2 Buchstaben b), c) oder d) übermittelten Angaben teilt das Versicherungsunternehmen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung die betreffende Änderung mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mit, damit die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung ihre Aufgaben gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllen können.

Artikel 39

***Dienstleistungsfreiheit: Vorherige Unterrichtung des
Herkunftsmitgliedstaates***

Jedes Versicherungsunternehmen, das zum ersten Mal in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben will, ist gehalten, vorher die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon zu unterrichten und dabei die Art der Risiken, die es decken will, anzugeben.

90/619/EWG
Artikel 11
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 34)
angepaßt

Artikel 40

Dienstleistungsfreiheit: Unterrichtung durch den Herkunftsmitgliedstaat

- (1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats machen binnen einer Frist von einem Monat ab der in *Artikel 39* vorgesehenen Bekanntmachung dem oder den Mitgliedstaaten, in deren Staatsgebiet das Versicherungsunternehmen Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben will, Mitteilung über
- a) eine Bescheinigung, daß das Versicherungsunternehmen über die Solvabilitätsspanne gemäß *Artikel 28 und 29* verfügt;
 - b) die Versicherungszweige, die das Versicherungsunternehmen betreiben darf;
 - c) die Natur der Risiken, die das Versicherungsunternehmen in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung decken will.

Gleichzeitig benachrichtigen sie hiervon das betroffene Versicherungsunternehmen.

- (2) Teilen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die in Absatz 1 bezeichneten Angaben mit, so machen sie dem Versicherungsunternehmen innerhalb derselben Frist die Gründe für diese Ablehnung bekannt. Gegen diese Ablehnung muß im Herkunftsmitgliedstaat ein gerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt werden können.
- (3) Das Versicherungsunternehmen kann seine Tätigkeit ab dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem es über die unter Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehene Mitteilung in Kenntnis gesetzt worden ist.

Artikel 41

Dienstleistungsfreiheit: Änderung der Art der Verpflichtung

Für jede Änderung der in *Artikel 39* bezeichneten Angaben, die das Versicherungsunternehmen vornehmen will, ist das in den *Artikeln 39 und 40* vorgesehene Verfahren einzuhalten.

90/619/EWG
Artikel 14
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 35)
angepaßt

90/619/EWG
Artikel 17
(geändert durch
92/96/EWG
Artikel 36)
angepaßt

Artikel 42

Sprache

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung oder des Mitgliedstaats der Dienstleistung können verlangen, daß ihnen über die Tätigkeit der in diesem Staat tätigen Versicherungsunternehmen die Angaben, die sie gemäß dieser Richtlinie anfordern dürfen, in der oder den Amtssprachen dieses Staates gemacht werden.

92/96/EWG
Artikel 38

Artikel 43

Bestimmungen über Vertragsbestimmungen und Tarife

Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung sieht keine Vorschriften vor, in denen eine vorherige Genehmigung oder eine systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife, der technischen Grundlagen, die insbesondere zur Berechnung der Tarife und der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden, sowie der Formblätter und sonstigen Druckstücke, die das Versicherungsunternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird. Um die Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Versicherungsverträge zu überwachen, kann er von jedem Unternehmen, das in seinem Staatsgebiet im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig werden will, nur die nichtsystematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Druckstücke verlangen, ohne daß dies für das Versicherungsunternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung seiner Tätigkeit darstellen darf.

92/96/EWG
Artikel 39
angepaßt

Artikel 44

Versicherungsunternehmen, die nicht den rechtlichen Bedingungen entsprechen

- (1) Ein Versicherungsunternehmen, das Geschäfte im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit tätigt, hat den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung und/oder des Mitgliedstaats der Dienstleistung alle zur Anwendung dieses Artikels angeforderten Unterlagen vorzulegen, soweit auch ein Unternehmen mit Sitz in diesem Mitgliedstaat hierzu verpflichtet ist.
- (2) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, daß ein Versicherungsunternehmen, das im Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats eine Zweigniederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat für das Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften nicht einhält, so fordern sie das Versicherungsunternehmen auf, diese Unregelmäßigkeiten abzustellen.
- (3) Trifft das Versicherungsunternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen, so machen die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats hiervon den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats Mitteilung. Diese treffen unverzüglich alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit das Versicherungsunternehmen diese Unregelmäßigkeit abstellt. Die Art dieser Maßnahmen wird den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats mitgeteilt.
- (4) Verletzt das Versicherungsunternehmen trotz der Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats - oder weil sich die Maßnahmen als unzureichend erweisen oder der betreffende Staat keine Maßnahmen getroffen hat - weiterhin die in dem betroffenen Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften, so kann dieser nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen treffen, um weitere Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder zu ahnden, und, soweit unbedingt erforderlich, das Unternehmen daran zu hindern, weitere Versicherungsverträge in seinem Staatsgebiet abzuschließen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die für diese Maßnahmen erforderlichen Zustellungen an die Versicherungsunternehmen in ihrem Staatsgebiet möglich sind.

92/96/EWG
Artikel 40
angepaßt

90/96/EWG
Artikel 40
angepaßt

- (5) Die *Absätze 2, 3 und 4* berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, in dringenden Fällen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Unregelmäßigkeiten in ihrem Staatsgebiet zu verhindern oder zu ahnden. Dies schließt die Möglichkeit ein, ein Versicherungsunternehmen zu hindern, weitere neue Versicherungsverträge in ihrem Staatsgebiet abzuschließen.
- (6) Die *Absätze 2, 3 und 4* berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, Verstöße in ihrem Staatsgebiet zu ahnden.
- (7) Wenn das Versicherungsunternehmen, das gegen die Rechtsvorschriften verstoßen hat, in dem betroffenen Mitgliedstaat über eine Niederlassung verfügt oder Vermögensgegenstände besitzt, können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des nationalen Rechts die für einen derartigen Verstoß vorgesehenen Sanktionen an dieser Niederlassung bzw. an diesen Vermögensgegenständen vollstrecken.
- (8) Nach den *Absätzen 3 bis 7* ergriffene Maßnahmen, die Sanktionen und Beschränkungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit umfassen, sind hinreichend zu begründen und dem betreffenden Versicherungsunternehmen bekanntzugeben.
- (9) Die Kommission unterbreitet dem Versicherungsausschuß alle zwei Jahre einen Bericht, aus dem die Zahl und die Art der Fälle hervorgeht, in denen in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Ablehnung im Sinne von *Artikel 38* ---- oder von *Artikel 40* ---- erfolgte oder Maßnahmen gemäß *Absatz 4* des vorliegenden Artikels getroffen wurden. Die Mitgliedstaaten arbeiten dabei mit der Kommission zusammen, indem sie ihr die zur Erstellung dieses Berichts erforderlichen Angaben übermitteln.

Artikel 45

Werbung

Diese Richtlinie hindert Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat nicht, im Mitgliedstaat der Zweigniederlassung oder im Mitgliedstaat der Dienstleistung mit allen verfügbaren Kommunikationsmitteln für ihre Dienstleistungen zu werben; dabei haben sie etwaige für Form und Inhalt dieser Werbung geltende Bestimmungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, einzuhalten.

92/96/EWG
Artikel 41

Artikel 46

Liquidation

Bei der Liquidation eines Versicherungsunternehmens sind die Verpflichtungen aus Verträgen, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit geschlossen wurden, genau so zu erfüllen wie die sich aus anderen Versicherungsverträgen dieses Unternehmens ergebenden Verpflichtungen, ohne daß nach der Staatsangehörigkeit der Versicherten und der Begünstigten von Versicherungsleistungen ein Unterschied gemacht wird.

92/96/EWG
Artikel 42

Artikel 47

Statistische Angaben über grenzüberschreitende Tätigkeiten

Jedes Versicherungsunternehmen muß der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats für im Rahmen der Niederlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und getrennt davon für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte die gebuchten Prämienbeträge - ohne Abzug der Rückversicherung - pro Mitgliedstaat und pro Versicherungszweig I bis IX gemäß der Definition im *Anhang I* mitteilen.

92/96/EWG
Artikel 43

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats teilt den zuständigen Behörden jedes betroffenen Mitgliedstaats auf Antrag innerhalb einer vertretbaren Frist die Angaben zusammengefaßt mit.

Artikel 48

Besteuerung von Prämien

- (1) Unbeschadet einer späteren Harmonisierung unterliegen alle Versicherungsverträge ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung ---- auf Versicherungsprämien erhoben werden; das gilt hinsichtlich Spanien auch für die Zuschläge, die kraft Gesetzes an den spanischen „Consortio de Compensación de Seguros“ zum Ausgleich von in diesem Mitgliedstaat aufgrund außerordentlicher Ereignisse eintretenden Schäden abzuführen sind.
- (2) Die geltende Steuerregelung wird durch das auf den Versicherungsvertrag nach Artikel 31 anwendbare Recht nicht berührt.
- (3) Jeder Mitgliedstaat wendet vorbehaltlich einer späteren Harmonisierung auf die Versicherungsunternehmen, die Verpflichtungen in seinem Staatsgebiet eingehen, seine einzelstaatlichen Bestimmungen an, mit denen die Erhebung der indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die nach Absatz 1 fällig sind, sichergestellt werden soll.

92/96/EWG
Artikel 44
angepaßt

TITEL V

IN DER GEMEINSCHAFT ANSÄSSIGE AGENTUREN UND ZWEIGNIEDERLASSUNGEN VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN MIT SITZ AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFT

Artikel 49

Grundsätze und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat macht die Aufnahme der in *Artikel 2* bezeichneten Tätigkeiten in seinem Staatsgebiet durch ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft von einer behördlichen Zulassung abhängig.
- (2) Der Mitgliedstaat kann diese Zulassung erteilen, wenn das betreffende Unternehmen zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt :
 - a) es ist nach dem für ihn geltenden nationalen Recht zur Ausübung der Versicherungstätigkeit gemäß *Artikel 2* befugt;
 - b) es errichtet eine Agentur oder Zweigniederlassung im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;
 - c) es verpflichtet sich, am Sitz der Agentur oder Zweigniederlassung über die dort ausgeübte Geschäftstätigkeit gesondert Rechnung zu legen und dort alle Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu halten;
 - d) es benennt mit Zustimmung der zuständigen Behörde einen Hauptbevollmächtigten;
 - e) es verfügt im Tätigkeitsmitgliedstaat über Vermögenswerte in Höhe von mindestens der Hälfte des in *Artikel 29* Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Mindestgarantiefonds und hinterlegt hiervon ein Viertel als Kautions;
 - f) es verpflichtet sich, über die vorgesehene Solvabilitätsspanne nach *Artikel 53* zu verfügen;

79/267/EWG
Artikel 27

g) Es legt einen Tätigkeitsplan in Einklang mit den Bestimmungen in Absätze 3 und 4 vor. Neu

(3) Der Tätigkeitsplan einer Agentur oder Zweigniederlassung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g) muß folgende Angaben oder Nachweise enthalten:

a) die Art der Verpflichtung, die das Versicherungsunternehmen im Aufnahmeland eingehen will; die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die es verwenden will;

b) die für die einzelnen Gruppen von Geschäften vorgesehenen technischen Grundlagen, insbesondere die erforderlichen Daten für die Berechnung der Tarife und der in Artikel 20 genannten versicherungstechnischen Rückstellungen;

c) die Grundzüge der Rückversicherungspolitik;

d) die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds des Unternehmens gemäß den Artikeln 27, 28 und 29;

e) die Schätzungen der Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie den dazu bestimmten Kosten;

für die ersten drei Geschäftsjahre muß er zusätzlich enthalten:

f) die voraussichtliche Liquiditätslage der Agentur oder Zweigniederlassung;

g) einen Plan, dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Direktgeschäft sowie im aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäft im einzelnen zu entnehmen sind.

(4) Dem Tätigkeitsplan sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre beizufügen. Besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

Artikel 50

Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern

- (1)a) Vorbehaltlich des Buchstabens b) dürfen unter diesen Titel fallende Agenturen und Zweigniederlassungen im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats die im Anhang zur Richtlinie 73/239/EWG genannten Tätigkeiten nicht zugleich mit den unter die vorliegende Richtlinie fallenden Tätigkeiten ausüben.
- b) Vorbehaltlich des Buchstabens c) können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die zu den in *Artikel 18 Absatz 3* genannten Zeitpunkten unter diesen Titel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen, die im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats diese beiden Tätigkeiten zugleich ausübten, dies dort auch weiterhin tun, sofern sie gemäß *Artikel 19* für jede dieser Tätigkeiten eine getrennte Verwaltung einrichten.
- c) Jeder Mitgliedstaat, der gemäß *Artikel 18 Absatz 6* die in seinem Staatsgebiet ansässigen Unternehmen verpflichtet hat, die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeiten, die sie zu dem in *Artikel 18 Absatz 3* genannten Zeitpunkt ausübten, zu beenden, muß diese Verpflichtung auch den in seinem Staatsgebiet ansässigen, unter diesen Titel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen auferlegen, welche die betreffenden Tätigkeiten zugleich ausüben.

79/267/EWG

Artikel 31

angepaßt

d) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die unter diesen Titel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen, deren Sitz die betreffenden Tätigkeiten zugleich ausübt und die zu den in *Artikel 18 Absatz 3* genannten Zeitpunkten im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats nur die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausüben, diese dort fortsetzen können. Will das Unternehmen die in der Richtlinie 79/239/EWG genannten Tätigkeiten in diesem Staatsgebiet ausüben, so darf es die in der vorliegenden Richtlinie genannten Tätigkeiten nur noch über ein Tochterunternehmen ausüben.

angepaßt

(2) Die *Artikel 13 und 36* sind auf die unter diesen Titel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen entsprechend anzuwenden.

angepaßt

Für die Anwendung des *Artikels 36* wird die zuständige Behörde, die die Gesamtsolvabilität dieser Agenturen und Zweigniederlassungen prüft, der zuständigen Behörde des Sitzmitgliedstaats gleichgestellt.

angepaßt

(3) Bei Widerruf der Zulassung durch die in *Artikel 54 Absatz 2* genannte Behörde unterrichtet diese die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt; diese ergreifen dann die geeigneten Maßnahmen. Wird der Widerruf damit begründet, daß die nach *Artikel 54 Absatz 1* Buchstabe a) berechnete Solvabilitätsspanne unzureichend ist, so widerrufen auch die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten die von ihnen erteilte Zulassung.

Artikel 51**Übertragung von Vertragsbestand**

- (1) Jeder Mitgliedstaat gestattet nach Maßgabe des nationalen Rechts den unter dieses Kapitel fallenden Agenturen und Zweigniederlassungen, die in seinem Staatsgebiet niedergelassen sind, ihren Vertragsbestand ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen in demselben Mitgliedstaat zu übertragen, sofern die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats oder gegebenenfalls des in *Artikel 54* genannten Mitgliedstaats bescheinigen, daß das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat gestattet nach Maßgabe des nationalen Rechts den unter dieses Kapitel fallenden Agenturen oder Zweigniederlassungen, die in seinem Staatsgebiet niedergelassen sind, ihren Vertragsbestand ganz oder teilweise an ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen, sofern die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats bescheinigen, daß das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt.

79/267/EWG
Artikel 31a
(eingefügt durch
92/96/EWG
Artikel 49)

- (3) Wenn ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts den unter diesen Titel fallenden Agenturen oder Zweigniederlassungen, die in seinem Staatsgebiet niedergelassen sind, gestattet, ihren Vertragsbestand ganz oder teilweise an eine unter diesen Titel fallende Agentur oder Zweigniederlassung zu übertragen, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet ist, so vergewissert er sich, daß die zuständigen Behörden des übernehmenden Unternehmens oder gegebenenfalls des in *Artikel 54* genannten Mitgliedstaats bescheinigen, daß das übernehmende Unternehmen unter Berücksichtigung der Übertragung über die erforderliche Solvabilitätsspanne verfügt, das Recht des Mitgliedstaats des übernehmenden Unternehmens die Möglichkeit einer solchen Übertragung vorsieht und dieser Mitgliedstaat mit der Übertragung einverstanden ist.
- (4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 genehmigt der Mitgliedstaat, in dem die übertragende Agentur oder Zweigniederlassung niedergelassen ist, die Übertragung nach Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Verpflichtung, wenn dieser nicht der Mitgliedstaat ist, in dem die übertragende Agentur oder Zweigniederlassung niedergelassen ist.
- (5) Die zuständigen Behörden der konsultierten Mitgliedstaaten teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des übertragenden Versicherungsunternehmens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Anfrage ihre Stellungnahme oder ihre Zustimmung mit; wenn sich die konsultierten Behörden bis zum Ablauf dieser Frist nicht geäußert haben, gilt dies als positive Stellungnahme oder als stillschweigende Zustimmung.
- (6) Die nach diesem Artikel genehmigte Übertragung wird in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung nach Maßgabe des nationalen Rechts bekanntgemacht. Sie wirkt automatisch gegenüber den betroffenen Versicherungsunternehmen oder Versicherten sowie gegenüber allen anderen Personen, die Rechte oder Pflichten aus den übertragenen Verträgen haben.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für die Versicherungsnehmer die Möglichkeit vorzusehen, den Vertrag binnen einer bestimmten Frist nach der Übertragung zu kündigen.

Artikel 52

Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Unternehmen, ausreichende Rückstellungen im Sinne des *Artikels 20* zu bilden, die den in ihrem Staatsgebiet eingegangenen Verpflichtungen entsprechen. Sie wachen darüber, daß die Agentur oder Zweigniederlassung diese Rückstellungen durch gleichwertige und im Sinne von *Anhang II* kongruente Aktiva bedeckt.

Für die Berechnung dieser Rückstellungen, die Bestimmung der Anlagearten, die Bewertung der Aktiva und gegebenenfalls die Bestimmung des Umfangs, in dem diese zur Bedeckung der Rückstellungen zugelassen sind, ist das Recht des betreffenden Mitgliedstaats maßgebend.

Der betreffende Mitgliedstaat verlangt, daß die zur Bedeckung der Rückstellungen zugelassenen Aktivwerte in seinem Staatsgebiet belegen sind. *Artikel 20 Absatz 4* ist jedoch anzuwenden.

79/267/EWG

Artikel 28
angepaßt

Artikel 53

Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

- (1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet die in seinem Staatsgebiet gegründeten Agenturen oder Zweigniederlassungen, über eine Solvabilitätsspanne zu verfügen, die sich aus den in *Artikel 27* aufgeführten Bestandteilen zusammensetzt. Die Mindestsolvabilitätsspanne bestimmt sich nach *Artikel 28*. Der Berechnung werden lediglich die Geschäfte der Agentur oder Zweigniederlassung zugrunde gelegt.
- (2) Ein Drittel der Mindestsolvabilitätsspanne bildet den Garantiefonds.

Der Betrag dieses Fonds muß jedoch mindestens der Hälfte des sich aus *Artikel 29* Absatz 2 Buchstabe a) ergebenden Mindestbetrags entsprechen. Die bei Aufnahme der Tätigkeit gemäß *Artikel 49* Absatz 2 Buchstabe e) hinterlegte Kautions wird auf diesen Betrag angerechnet.

Der Garantiefonds und der Mindestgarantiefonds werden nach Maßgabe des *Artikels 29* gebildet.

- (3) Die Vermögenswerte, die den Gegenwert der Mindestsolvabilitätsspannen bilden, müssen bis zur Höhe des Garantiefonds im Tätigkeitsmitgliedstaat und der Rest in der Gemeinschaft belegen sein.

79/267/EWG
Artikel 29

Artikel 54

Vorteile für Versicherungsunternehmen bei Zulassung in mehreren Mitgliedsstaaten

- (1) Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten die Zulassung beantragt oder erhalten haben, können die Gewährung folgender Vorteile beantragen, die nur zusammen gewährt werden können :
- a) Die Solvabilitätsspanne nach *Artikel 53* wird auf der Grundlage der gesamten Geschäftstätigkeit berechnet, die sie im Bereich der Gemeinschaft ausüben; in diesem Fall werden nur die Geschäfte aller Agenturen oder Zweigniederlassungen, die innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, bei der Berechnung zugrunde gelegt.
 - b) Die Kautions nach *Artikel 49* Absatz 2 Buchstabe e) braucht nur in einem dieser Mitgliedstaaten hinterlegt zu werden.
 - c) Die Vermögenswerte, die den Gegenwert des Garantiefonds bilden, sind in irgendeinem der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, belegen.

79/267/EWG
Artikel 30

- (2) Der Antrag auf Gewährung der Vorteile nach Absatz 1 ist bei den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten zu stellen. In ihm ist die Behörde anzugeben, die künftig die Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Zweigniederlassungen oder Agenturen überwachen soll. Das Unternehmen hat die Wahl der Behörde zu begründen. Die Kautions ist bei dem betreffenden Mitgliedstaat zu hinterlegen.
- (3) Die Vorteile nach Absatz 1 dürfen nur gewährt werden, wenn die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten, bei denen der Antrag gestellt worden ist, zustimmen. Sie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sich die gewählte zuständige Behörde gegenüber den anderen zuständigen Behörden bereit erklärt hat, die Überwachung der Solvabilität für die gesamte Geschäftstätigkeit der in der Gemeinschaft ansässigen Zweigniederlassungen oder Agenturen zu übernehmen.
- Die gewählte zuständige Behörde erhält von den anderen Mitgliedstaaten die für die Überwachung der Gesamtsolvabilität notwendigen Auskünfte über die in deren Staatsgebiet ansässigen Agenturen und Zweigniederlassungen.
- (4) Die nach diesem Artikel gewährten Vorteile sind auf Veranlassung eines oder mehrerer der betroffenen Mitgliedstaaten gleichzeitig von allen betroffenen Mitgliedstaaten zu widerrufen.

Artikel 55

Abkommen mit Drittländern

Die Gemeinschaft kann in Abkommen, die entsprechend dem EG-Vertrag mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen werden, die Anwendung von Vorschriften vereinbaren, die von den in diesem Titel vorgesehenen Vorschriften abweichen, um auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einen ausreichenden Schutz der Versicherten der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

79/267/EWG
angepaßt

79/267/EWG
Artikel 32

TITEL VI

TOCHTERUNTERNEHMEN MIT EINEM MUTTERUNTERNEHMEN, DAS DEM RECHT EINES DRITTLANDES UNTERLIEGT, UND ERWERB VON BETEILIGUNGEN DURCH EIN SOLCHES MUTTERUNTERNEHMEN

Artikel 56

Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten melden der Kommission

- a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt. Die Kommission unterrichtet hierüber den in *Artikel 58* Absatz 2 genannten Ausschuß;
- b) jeden Erwerb einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Mutterunternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen desselben wird bzw. das Mutterunternehmen die Kontrolle über das Tochterunternehmen übernimmt. Die Kommission unterrichtet hierüber den in *Artikel 58* Absatz 2 genannten Ausschuß.

Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines oder mehrerer Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, die Zulassung erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe in der Mitteilung anzugeben, die die zuständigen Behörden der Kommission zu machen haben.

79/267/EWG
Artikel 32a
(eingefügt
durch
90/619/EWG
Artikel 9)

Artikel 57

Behandlung von Versicherungsunternehmen aus der Gemeinschaft in Drittländern

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle allgemeinen Schwierigkeiten mit, auf die ihre Versicherungsunternehmen bei ihrer Niederlassung oder der Ausübung ihrer Tätigkeiten in einem Drittland stoßen.

79/267/EWG
Artikel 32b
(eingefügt durch
90/619/EWG
Artikel 9)

- (2) Die Kommission erstellt — regelmäßig einen Bericht, der die Behandlung von Versicherungsunternehmen in Drittländern gemäß den Absätzen 3 und 4 bei ihrer Niederlassung und der Ausübung von Versicherungsgeschäften sowie dem Erwerb von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Drittländern untersucht. Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Rat und fügt ihnen gegebenenfalls Vorschläge bei.
- (3) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß ein Drittland den Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft nicht effektiven Marktzugang gestattet, der demjenigen vergleichbar ist, den die Gemeinschaft den Versicherungsunternehmen dieses Drittlandes gewährt, so kann die Kommission dem Rat Vorschläge unterbreiten, um ein geeignetes Mandat für Verhandlungen mit dem Ziel zu erhalten, für die Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft vergleichbare Wettbewerbsmöglichkeiten zu erreichen. Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Stellt die Kommission im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen fest, daß Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft in einem Drittland keine Inländerbehandlung erfahren, ihnen also nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten geboten werden wie inländischen Versicherungsunternehmen, und daß die Bedingungen für einen effektiven Marktzugang nicht gegeben sind, so kann die Kommission Verhandlungen zur Beseitigung der Diskriminierung aufnehmen.

In dem in — Unterabsatz 1 genannten Fall kann nach dem Verfahren des *Artikels 58 Absatz 2* zusätzlich zur Einleitung der Verhandlungen jederzeit beschlossen werden, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten folgende Entscheidungen beschränken oder aussetzen müssen:

- Entscheidungen über zum Zeitpunkt des Beschlusses oder später eingereichte Anträge auf Zulassung und
- Entscheidungen über den Erwerb direkter oder indirekter Beteiligungen durch dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegende Mutterunternehmen.

Die Laufzeit dieser Maßnahmen darf drei Monate nicht überschreiten.

Vor Ablauf dieser Frist von drei Monaten kann der Rat anhand der Verhandlungsergebnisse auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Fortführung der Maßnahmen beschließen.

79/267/EWG
Artikel 32b
(eingefügt durch
90/619/EWG
Artikel 9)
angepaßt

angepaßt

Eine solche Beschränkung oder Aussetzung ist weder bei der Gründung von Tochterunternehmen durch in der Gemeinschaft ordnungsgemäß zugelassene Versicherungsunternehmen oder ihre Tochterunternehmen noch beim Erwerb von Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch solche Unternehmen oder Tochterunternehmen zulässig.

79/267/EWG
Artikel 32b
(eingefügt durch
90/619/EWG
Artikel 9)

(5) Trifft die Kommission eine Feststellung im Sinne der Absätze 3 oder 4, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen folgendes mit:

- a) jeden Antrag auf Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit mindestens einem Mutterunternehmen, das dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegt;
- b) jede Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft durch ein solches Unternehmen, durch den dieses Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen des letzteren würde.

Diese Mitteilungspflicht besteht nicht mehr, sobald mit dem in Absatz 3 oder Absatz 4 genannten Drittland ein Abkommen geschlossen wurde oder wenn die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 genannten Maßnahmen nicht mehr zur Anwendung kommen.

(6) Die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sein, die sich aus zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen ergeben.

Artikel 58

Ausschußverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Übereinstimmung mit dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

79/267/EWG
Artikel 32b
(eingefügt durch
90/619/EWG
Artikel 9)
angepaßt

TITEL VII

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 59

Ausnahmen und Abschaffung einschränkender Maßnahmen

- (1) ---- Die im Vereinigten Königreich „by royal charter“ oder „by private act“ oder aber „by special public act“ gegründeten Unternehmen können ihre Tätigkeit unter Beibehaltung der am 15. März 1979 erworbenen Rechtsform auf unbegrenzte Zeit fortsetzen.

Das Vereinigte Königreich ---- stellt eine Liste dieser Unternehmen auf und übermitteln sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.

- (2) *Die im Vereinigten Königreich „under the Friendly Societies Acts“ registrierten Gesellschaften können die Tätigkeiten fortsetzen, die sie am 15. März 1979 ausgeübt haben.*

79/267/EWG
Artikel 33 Absatz 4
angepaßt

Neu

Artikel 60**Zuverlässigkeitsnachweis**

- (1) Verlangt ein Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen einen Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einen dieser beiden Nachweise, so erkennt er bei den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregistrauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat die in Absatz 1 genannte Urkunde nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats, der eine diese eidesstattliche Erklärung oder diese feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem hierzu befugten Berufsverband dieses Mitgliedstaats abgegeben werden.
- (3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- (4) Die Mitgliedstaaten bestimmen ---- die für die Ausstellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Ferner gibt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ---- die Behörden und Stellen an, denen die in diesem Artikel genannten Bescheinigungen als Unterlage zu dem Antrag auf Ausübung der in *Artikel 2* genannten Tätigkeiten im Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats vorzulegen sind.

79/267/EWG

Artikel 37

angepaßt

Artikel 61

Übergangsregelung für Investitionen in Grundstücke und Gebäude

Die Mitgliedstaaten können den Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in ihrem Staatsgebiet haben und deren Grundstücke und Gebäude, die die versicherungstechnischen Rückstellungen bedecken ---- am 27. November 1992 den in *Artikel 24* Absatz 1 Buchstabe a) genannten Prozentsatz überstiegen, eine Frist bis längstens 31. Dezember 1998 einräumen, innerhalb der sie dieser Bestimmung nachkommen müssen.

92/96/EWG
Artikel 45
angepaßt

Artikel 62

Übergangsregelung für Schweden

- (1) Das Königreich Schweden kann eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2000 anwenden, um *Artikel 24* Absatz 1 Buchstabe b) nachzukommen; in diesem Zusammenhang besteht Einvernehmen, vorausgesetzt daß die schwedischen Behörden der Kommission bis zum 1. Juli 1994 eine Aufstellung der Maßnahmen zur Genehmigung vorlegen, mit denen die Grenzwerte des *Artikels 24* Absatz 1 Buchstabe b) hinausgehenden Risiken mit den Grenzwerten der vorliegenden Richtlinie in Übereinstimmung gebracht werden sollen.
- (2) Die schwedischen Behörden legen der Kommission spätestens zum Zeitpunkt des schwedischen Beitritts und am 31. Dezember 1997 einen Bericht über den Stand der Maßnahmen vor, die ergriffen worden sind, um der Richtlinie nachzukommen. Die Kommission überprüft diese Maßnahmen anhand dieser Berichte. Im Lichte der Entwicklungen werden diese Maßnahmen gegebenenfalls im Hinblick auf eine raschere Verringerung der Risiken angepaßt. Die schwedischen Behörden fordern die Lebensversicherungsunternehmen auf, die Verringerung der entsprechenden Risiken unmittelbar in Angriff zu nehmen. Die betreffenden Versicherungsunternehmen werden diese Risiken zu keiner Zeit erhöhen, es sei denn, daß sie bereits im Rahmen der von der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Grenzen bewegen und daß eine solche Erhöhung nicht zu einer Überschreitung dieser Grenze führt. Die schwedischen Behörden legen bis zum Ablauf des Übergangszeitraums einen Abschlußbericht über die Ergebnisse der vorgenannten Maßnahmen vor.

Beitrittsakte
Österreichs,
Finnlands und
Schwedens,
geändert durch die
Entscheidung
95/1/EG, Euratom,
EGKS
angepaßt

TITEL VIII

SCHLUBBESTIMMUNGEN

Artikel 63

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um die Versicherungsaufsicht und die sich auf diese Richtlinie beziehenden Versicherungsarten und Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern -----.

79/267/EWG

Artikel 38

angepaßt

90/619/EWG

Artikel 28

angepaßt

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Hauptschwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, unter anderem über diejenigen, die entstehen, wenn ein Mitgliedstaat feststellt, daß Versicherungstätigkeiten ----- auf Kosten der in seinem Staatsgebiet niedergelassenen Unternehmen in anormalem Umfang auf in angrenzenden Staatsgebieten gelegene Agenturen und Zweigniederlassungen übertragen werden.

90/619/EWG

Artikel 28

angepaßt

Die Kommission und die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten prüfen diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich, um eine angemessene Lösung zu finden.

Gegebenenfalls unterbreitet die Kommission dem Rat entsprechende Vorschläge

Artikel 64

Berichterstattung über die Entwicklung des Marktes im Dienstleistungsverkehr

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig, und zwar erstmals am 20. November 1995, einen Bericht über die Entwicklung des Versicherungsmarktes und der im freien Dienstleistungsverkehr getätigten Geschäfte vor.

90/619/EWG

Artikel 29

Artikel 65

Technische Anpassungen

Die folgenden technischen Anpassungen in der vorliegenden Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 66 Absatz 2 erlassen:

92/96/EWG
Artikel 47
angepaßt

- Erweiterung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Rechtsformen;
- Änderungen der Liste im *Anhang I* ----- oder die Anpassung der Terminologie dieser Liste, um die Entwicklung der Versicherungsmärkte zu berücksichtigen;
- Klarstellung der in Artikel 27 ----- aufgezählten, die Solvabilitäts-spanne konstituierenden Elemente, um die Schaffung neuer Finanzinstrumente zu berücksichtigen;
- Änderung des Mindestbetrags für den in Artikel 29 Absatz 2 ----- vorgesehenen Garantiefonds, um Wirtschafts- und Finanzentwicklungen zu berücksichtigen;
- Änderung der in Artikel 23 ----- vorgesehenen Liste der zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugelassenen Vermögenswerte sowie der Streuungsregelungen, die in Artikel 24 festgelegt sind, zwecks Berücksichtigung der Schaffung neuer Finanzinstrumente;
- Änderung der in *Anhang II* ----- vorgesehenen Lockerungen des Kongruenzprinzips, um die Entwicklung neuer Instrumente zur Deckung des Wechselkursrisikos oder Fortschritte im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion zu berücksichtigen;
- Klarstellung von Begriffsbestimmungen, um zu gewährleisten, daß die ----- vorliegende Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft einheitlich angewandt wird;
- erforderliche technische Anpassungen der Regeln für die Festsetzung der Höchstzinssätze nach Artikel 20 ----- der Fassung der vorliegenden Richtlinie, insbesondere zur Berücksichtigung der Fortschritte der Wirtschafts- und Währungsunion.

Artikel 66

Ausschußverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Richtlinie 91/675/EWG eingesetzten Versicherungsausschuß unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG in Übereinstimmung mit dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

92/96/EWG
Artikel 47
angepaßt

Artikel 67

Von bestehenden Zweigniederlassungen und Versicherungsunternehmen erworbene Rechte

- (1) Diejenigen Zweigniederlassungen, die ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung vor dem 1. Juli 1994 aufgenommen haben, ---- werden so gestellt, als ob sie Gegenstand des in *Artikel 38* Absätze 1 bis 5 vorgesehenen Verfahrens gewesen wären.

Sie unterliegen ab dem genannten Zeitpunkt den *Artikeln 13, 20, 36, 37 und 44*.

- (2) Die *Artikel 39, und 40* ---- berühren nicht die Rechte, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätige Versicherungsunternehmen ---- vor dem 1. Juli 1994 erworben haben.

92/96/EWG
Artikel 48
angepaßt
neu: Zweig

angepaßt

angepaßt

Artikel 68

Rechtsbehelf

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich eines Versicherungsunternehmens aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

92/96/EWG
Artikel 50

Artikel 69

Prüfung der in Euro angegebenen Beträge

- (1) Die Kommission legt dem Rat ---- vor dem 15. März 1985 einen Bericht darüber vor, wie sich die finanziellen Anforderungen der Richtlinie auf die Situation der Versicherungsmärkte der Mitgliedstaaten auswirken. ----

- (2) Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission alle zwei Jahre eine Prüfung und gegebenenfalls eine Änderung der in der vorliegenden Richtlinie in Euro ausgedrückten Beträge vor und trägt dabei der Entwicklung der Wirtschafts- und Währungslage in der Gemeinschaft Rechnung. ----

79/267/EWG
Artikel 39 Absatz 1
angepaßt

79/267/EWG
Artikel 39 Absatz 3
angepaßt
VO 1103/97
Artikel 2

Artikel 70**Durchführung**

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 31. Dezember 2001 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um Artikel 1 Nummer 1, Buchstabe m), Artikel 18 Absatz 3, Artikel 27 Nummer 3 Buchstabe a), Unterabsatz 2, Satz 2, Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe g), Absätze 3 und 4, Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 67 Absatz 1 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Neu

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2001 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 71**Mitteilung an die Kommission**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Vorschriften die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Staatsgebiet erlassen.

79/267/EWG

Artikel 41

90/619/EWG

Artikel 31

92/96/EWG

Artikel 51 Absatz 2

95/26/EG

Artikel 6 Absatz 2

Artikel 72**Aufgehobene Richtlinien und ihre Beziehung zu dieser Richtlinie**

- (1) Die in Anhang IV Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang IV Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

Artikel 73

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Artikel 74

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am.....

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang I

Versicherungszweige

- I) Versicherungen nach *Artikel 2* Nummer 1 Buchstaben a), b) und c) mit Ausnahme der Versicherungen nach II und III
 - II) Heiratsversicherung, Geburtenversicherung
 - III) Fondsgebundene Versicherungen nach *Artikel 2* Nummer 1 Buchstaben a) und b)
 - IV) „permanent health insurance“ nach *Artikel 2* Nummer 1 Buchstabe d)
 - V) Tontinengeschäfte nach *Artikel 2* Nummer 2 Buchstabe a)
 - VI) Kapitalisierungsgeschäfte nach *Artikel 2* Nummer 2 Buchstabe b)
 - VII) Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds nach *Artikel 2* Nummer 2 Buchstaben c) und d)
 - VIII) Geschäfte nach *Artikel 2* Nummer 2 Buchstabe e)
 - IX) Geschäfte nach *Artikel 2* Nummer 3
-

79/267/EWG
Anhang

Anhang II

Kongruenzvorschriften

Die Währung, in der die Verpflichtungen des Versicherers fällig sind, wird nach folgenden Vorschriften festgelegt:

92/96/EWG
Anhang I

1. Werden die Garantieleistungen eines Vertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen des Versicherers als in dieser Währung fällig.
2. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß die Versicherungsunternehmen ihre versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere ihre mathematischen Rückstellungen, nicht durch kongruente Vermögenswerte bedecken, wenn sich aus der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen ergibt, daß das Unternehmen zur Einhaltung des Kongruenzgrundsatzes in einer Währung Vermögenswerte von höchstens 7 v. H. seiner Vermögenswerte in anderen Währungen im Besitz haben müßte.
3. Die Mitgliedstaaten können die Versicherungsunternehmen von der Anwendung des Kongruenzgrundsatzes freistellen, wenn die Verpflichtungen in einer anderen Währung als der eines der Mitgliedstaaten fällig sind, wenn die Investitionen in dieser Währung reglementiert sind, wenn diese Währung Transferbeschränkungen unterliegt oder wenn sie aus ähnlichen Gründen nicht für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet ist.
4. Die Versicherungsunternehmen sind berechtigt, bis zu 20 v. H. ihrer auf eine Währung lautenden Verpflichtungen nicht durch kongruente Vermögenswerte zu bedecken.

Die gesamten Vermögenswerte müssen jedoch - alle Währungen zusammengenommen - mindestens die Gesamthöhe der Verpflichtungen - alle Währungen zusammengenommen - erreichen.

5. Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß dann, wenn nach den vorgenannten Bestimmungen die Verpflichtungen durch auf die Währung eines Mitgliedstaats lautende Vermögenswerte bedeckt werden müssen, diese Voraussetzung auch als eingehalten gilt, wenn die Vermögenswerte auf Euro lauten.

VO 1103/97
Artikel 2

Anhang III

Informationen für Versicherungsnehmer

Dem Versicherungsnehmer sind die nachfolgenden Informationen entweder (A) vor Abschluß des Vertrages oder (B) während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilen. Die Informationen sind eindeutig und detailliert schriftlich in einer Amtssprache des Mitgliedstaats der Verpflichtung abzufassen.

Diese Informationen können jedoch in einer anderen Sprache abgefaßt werden, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht und es nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig ist oder sofern der Versicherungsnehmer das anwendbare Recht frei wählen kann.

A. Vor Abschluß des Vertrages mitzuteilende Informationen

Informationen über das Versicherungsunternehmen	Informationen über die Versicherungspolice
---	--

92/96/EWG
Anhang II

- | | |
|--|---|
| a.1 Name der Gesellschaft und ihre Rechtsform | a.4 Beschreibung jeder Garantie und jeder Option |
| a.2 Name des Mitgliedstaats, in dem sich der Hauptsitz und gegebenenfalls die Agentur oder Zweigniederlassung befindet, die die Police ausstellt | a.5 Laufzeit der Police |
| a.3 Anschrift des Hauptsitzes und gegebenenfalls der Agentur oder der Zweigniederlassung, die die Police ausstellt | a.6 Einzelheiten der Vertragsbeendigung |
| | a.7 Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer |
| | a.8 Methoden der Gewinnberechnung und Gewinnbeteiligung |
| | a.9 Angabe der Rückkaufwerte und beitragsfreien Leistungen und das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind |
| | a.10 Informationen über die Prämien für jede Leistung, und zwar sowohl Haupt- als auch Nebenleistungen, wenn sich derartige Informationen als sinnvoll erweisen |
| | a.11 Für fondsgebundene Policen: Angabe der Fonds (in Rechnungseinheiten), an die die Leistungen gekoppelt sind |

Informationen über das Versicherungsunternehmen	Informationen über die Versicherungspolice	
	a.12 Angabe der Art der den fondsgebundenen Policen zugrundeliegenden Vermögenswerte a.13 Modalitäten der Ausübung des Widerrufs und Rücktrittsrechts a.14 Allgemeine Angaben zu der auf die Policenart anwendbaren Steuerregelung a.15 Bestimmungen zur Bearbeitung von den Vertrag betreffenden Beschwerden der Versicherungsnehmer, der Versicherten oder der Begünstigten des Vertrags, gegebenenfalls einschließlich des Hinweises auf eine Beschwerdestelle; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten a.16 Das auf den Vertrag anwendbare Recht für den Fall, daß die Parteien keine Wahlfreiheit haben oder, wenn die Parteien das anwendbare Recht frei wählen können, das von dem Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht	92/96/EWG Anhang II

B. Während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilende Informationen

**92/96/EWG
Anhang II**

Zusätzlich zu den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen muß der Versicherungsnehmer die folgenden Informationen während der Laufzeit des Vertrages erhalten:

Informationen über das Versicherungsunternehmen	Informationen über die Versicherungspolicen
b.1 Jede Änderung des Namens der Gesellschaft, ihrer Rechtsform und der Anschrift ihres Hauptsitzes oder gegebenenfalls der Agentur oder Zweigniederlassung, die die Police ausgestellt hat	b.2 Alle Angaben gemäß a.4 bis a.12 des Teils A im Falle eines Zusatzvertrages oder einer Änderung der für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften b.3 Alljährlich Informationen über den Stand der Gewinnbeteiligung

Anhang IV

Aufgehobene Richtlinien und Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht

Teil A

**Aufgehobene Richtlinien
(gemäß Artikel 72)**

1. Richtlinie 79/267/EWG des Rates
In der Fassung der Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
2. Richtlinie 90/619/EWG des Rates
3. Richtlinie 92/96/EWG des Rates
In der Fassung der Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Teil B

Fristen für die Umsetzung und Anwendung

(gemäß Artikel 72)

Richtlinie	Termin der Umsetzung	Termin der Anwendung
79/267/EWG (ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1)	15. September 1981	15. September 1981
90/619/EWG (ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50)	20. November 1992	20. Mai 1993
92/96/EWG (ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1)	31. Dezember 1993	1. Juli 1994
95/26/EG (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7)	18. Juli 1996	18. Juli 1996

Anhang V

Entsprechungstabelle

Vorliegende Richtlinie	Richtlinie 79/267/EWG	Richtlinie 90/619/EWG	Richtlinie 92/96/EWG	Richtlinie 95/26/EG	Andere Richtlini en	
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)			Artikel 1 Buchstabe a)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b)		Artikel 3	Artikel 1 Buchstabe b)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c)		Artikel 2 Buchstabe c)				
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d)			Artikel 1 Buchstabe c)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e)			Artikel 1 Buchstabe d)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f)			Artikel 1 Buchstabe e)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g)		Artikel 2 Buchstabe e)				
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben h) bis l)			Artikel 1 Buchstaben f) bis j)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe m)						Neu
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n)			Artikel 1 Buchstabe l)			
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben o), p) und q)	Artikel 5 Buchstaben b), c) und d)					
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe r)				Artikel 2 Abs. 1		
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 5 Buchstabe a), zweiter Satz					
Artikel 2	Artikel 1					
Artikel 3 Nr. 1 bis 4	Artikel 2					
Artikel 3 Nr. 5 und 6	Artikel 3					
Artikel 3 Nr. 7	Artikel 4					
Artikel 3 Nr. 8					Beitritts- akte Öster- reichs, Finn- lands und Schwe- dens, geändert durch die Entschei- dung 95/1/EG, Euratom, EGKS	

Artikel 4	Artikel 6					
Artikel 5	Artikel 7					
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 8 Abs. 1					
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a)					
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 8 Abs. 2					
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 8 Abs. 3					
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 8 Abs. 4					
Artikel 7	Artikel 9					
Artikel 8			Artikel 7			
Artikel 9	Artikel 12					
Artikel 10	Artikel 15					
Artikel 11	Artikel 16					
Artikel 12	Artikel 22 Abs. 1					
Artikel 13	Artikel 23					
Artikel 14 Absätze 1 bis 5			Artikel 11 Absätze 2 bis 6			
Artikel 15			Artikel 14			
Artikel 16 Absätze 1 bis 5			Artikel 15 Absätze 1 bis 5			
Artikel 16 Absatz 6			Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a)			
Artikel 16 Absatz 7			Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b)			
Artikel 16 Absatz 8			Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c)			
Artikel 16 Absatz 9			Artikel 15 Absatz 6			
Artikel 17			Artikel 15 Buchstabe a)			
Artikel 18 Absätze 1 und 2	Artikel 13 Abs. 1 und 2					
Artikel 18 Absatz 3						Neu
Artikel 18 Absätze 4 bis 7	Artikel 13 Abs. 3 bis 7					
Artikel 19	Artikel 14					
Artikel 20	Artikel 17					
Artikel 21			Artikel 19			
Artikel 22			Artikel 20			
Artikel 23 Absatz 1			Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1			
Artikel 23 Absatz 2			Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2			
Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1			Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 3			
Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2			Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 4			
Artikel 23 Absatz 4			Artikel 21 Absatz 2			

Artikel 24			Artikel 22			
Artikel 25			Artikel 23			
Artikel 26			Artikel 24			
Artikel 27 Nr. 1 und 2	Artikel 18 Nr. 1 und 2					
Artikel 27 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 1	Artikel 18 Nr. 3 Buchstabe a)					
Artikel 27 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2, Satz 1	Artikel 18 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 Satz 1					
Artikel 27 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 2 Satz 2						Neu
Artikel 27 Nr. 3 Buchstabe a) Unterabsatz 3	Artikel 18 Nr. 3 Buchstabe a)					
Artikel 27 Nr. 3 Buchstaben b) bis c)	Artikel 18 Nr. 3 Buchstaben b) bis c)					
Artikel 28	Artikel 19					
Artikel 29	Artikel 20					
Artikel 30	Artikel 21					
Artikel 31		Artikel 4				
Artikel 32			Artikel 28			
Artikel 33			Artikel 29			
Artikel 34		Artikel 15				
Artikel 35			Artikel 31			
Artikel 36	Artikel 24					
Artikel 37	Artikel 26					
Artikel 38	Artikel 10					
Artikel 39		Artikel 11				
Artikel 40		Artikel 14				
Artikel 41		Artikel 17				
Artikel 42			Artikel 38			
Artikel 43			Artikel 39 Absatz 2			
Artikel 44 Absatz 1 bis 9			Artikel 40 Absätze 2 bis 10			
Artikel 45			Artikel 41			
Artikel 46			Artikel 42 Absatz 2			
Artikel 47			Artikel 43 Absatz 2			
Artikel 48 Absatz 1			Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 1			
Artikel 48 Absatz 2			Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 2			
Artikel 48 Absatz 3			Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 3			

Artikel 49 Absätze 1 bis 2 Buchstabe f)	Artikel 27 Absätze 1 bis 2 Buchstabe f)					
Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe g)						Neu
Artikel 49 Absätze 3 und 4						Neu
Artikel 50	Artikel 31					
Artikel 51	Artikel 31 Buchstabe a)					
Artikel 52	Artikel 28					
Artikel 53	Artikel 29					
Artikel 54	Artikel 30					
Artikel 55	Artikel 32					
Artikel 56	Artikel 32a)					
Artikel 57	Artikel 32b)					
Artikel 57 Absatz 1	Artikel 32b) Absatz 1					
Artikel 57 Absatz 2	Artikel 32b) Absatz 2					
Artikel 57 Absatz 3	Artikel 32b) Absatz 3					
Artikel 57 Absatz 4	Artikel 32b) Absatz 4					
Artikel 57 Absatz 5	Artikel 32b) Absatz 5					
Artikel 57 Absatz 6	Artikel 32b) Absatz 7					
Artikel 58	Artikel 32b) Absatz 6					
Artikel 59 Absatz 1	Artikel 33 Absatz 4					
Artikel 58 Absatz 2						Neu
Artikel 60	Artikel 37					
Artikel 61			Artikel 45			
Artikel 62					Beitritts- akte Öster- reichs, Finn- lands und Schwe- dens, geändert durch die Entschei- dung 95/1/EG, Euratom, EGKS	
Artikel 63 Unterabsatz 1	Artikel 38	Artikel 28 Unterabsatz 1				
Artikel 63 Unterabsätze 2, 3 und 4		Artikel 28 Unterabsätze 2, 3 und 4				
Artikel 64		Artikel 29				
Artikel 65			Artikel 47			

Artikel 66			Artikel 47			
<i>Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1</i>						<i>Neu</i>
Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2			Artikel 48 Absatz 1			
Artikel 67 Absatz 2			Artikel 48 Absatz 2			
Artikel 68			Artikel 50			
Artikel 69 Absatz 1	Artikel 39 Absatz 1					
Artikel 69 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 3					
<i>Artikel 70</i>						<i>Neu</i>
Artikel 71	Artikel 41	Artikel 31	Artikel 51 Absatz 2	95/26/EG Artikel 6 Absatz 2		
Artikel 72						
Artikel 73						
Artikel 74						
Anhang I	Anhang					
Anhang II			Anhang I			
Anhang III			Anhang II			
Anhang IV						
Anhang V						

29.09.00

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (Neufassung)
KOM(2000) 398 endg.; Ratsdok. 9956/00

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.